

Xa
2196

16



III, 65.

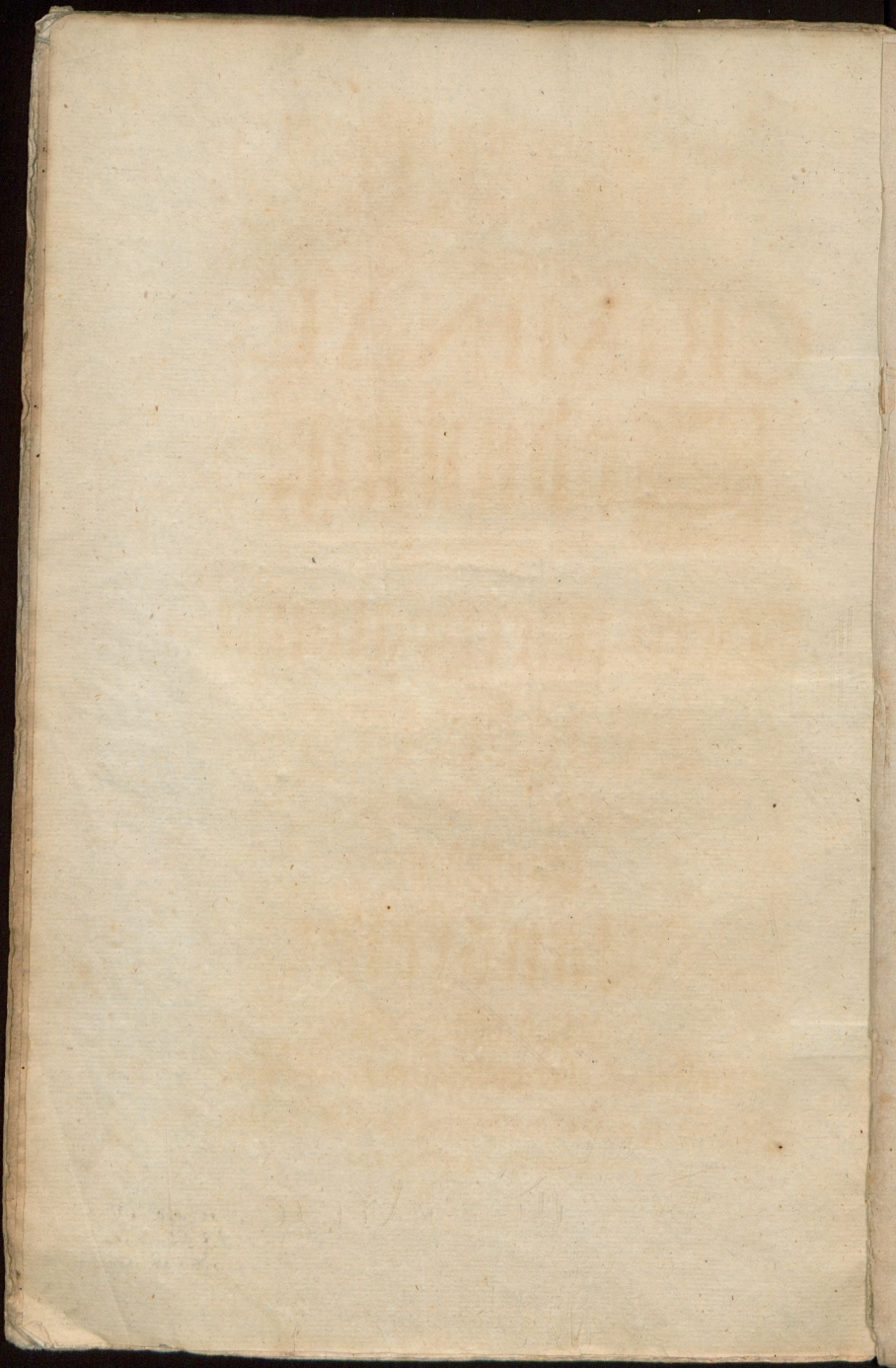
265.

III, 65.



Inserio Nuisin
F. P. Grünenthal
Cae. 16. g. 1720.





Seiner Königlich Majestät
in Preussen ꝛ. ꝛ.

Verfaßte

CRIMINAL-



rdnung.

Vor

Herzogthum

Magdeburg

Und darzu gehörigen

Gravität

Wansfeld/

Magdeburgischer Hoheit.

Mit Königl. aller gnädigstem Privilegio.

Berlin, zu finden bey Christoph Gottlieb Nicolai,
privilegirten Buchhändler / 1721.

Wir **F**rederich
Wilhelm von Gottes

Gnaden, König in Preussen,
Marggraf zu Brandenburg, des Heiligen
Römischen Reichs Erb-Cämmerer und
Churfürst, Souverainer Prinz von O-
ranien, Neufchatel und Vallengin, zu
Gelbern, Magdeburg, Cleve, Jülich, Ber-
ge, Stettin, Pommern, der Cassuben und
Wenden, zu Mecklenburg, auch in Schlesie
zu Crossen Herzog, Burggraf zu Nürn-
berg, Fürst zu Halberstadt, Minden, Ca-
min, Wenden, Schwerin, Raseburg und
Moers, Graf zu Hohenzollern, Ruppin,
der Marck, Ravensberg, Hohenstein, Teck-
lenburg, Lingen, Schwerin, Bühren und
Lehrdam, Marquis zu der Behre und
Blissingen, Herr zu Ravenstein, der Lande
Rostock, Stargardt, Lauenburg, Bütow,
Arlay und Breda, &c. &c. &c. Thun kund
und geben hiermit Männiglich in Gnaden zu ver-
nehmen; Gleichwie Unsere allgemeine Landes-Bä-
ter



terliche Vorforge und angebohrne Liebe zur Gerech-
tigkeit und zum Guten, auch Haß und Abscheu vor
Ungerechtigkeit und Ubel dahin gehet, daß denen
Sünden und Lastern gesteuert, Missethaten und
Verbrechen bestraffet, wieder Recht aber niemand
beschweret, noch Blut und Seuffßen auf das Land
gebracht werde, so daß der Allerhöchste Gott ei-
nen Gefallen daran haben möge; Daß Wir dan-
nenhero in Gnaden nöthig und gut gefunden, nach
dem *Model* der in Unserer Chur- und Neu-Markt
publicirten, eine ausführliche *Criminal-Ordnung*
verfertigen, solche durch öffentlichen Druck heraus-
geben, und als eine *General-Berordnung*, jedoch
daß sonsten die bereits eingeführte *Process-* und
Policey-Ordnungen, in so weit solche dieser *Cri-*
iminal-Ordnung nicht zuwieder, nicht aufgehoben
seyn sollen, in Unserm Herzogthum Magdeburg,
und Graffschafft Mansfeld, Magdeburgischer Ho-
heit, zu Männigliches Wissenschaft bringen zu las-
sen. Befehlen demnach Unserer Regierung und
Ständen vom *Dom-Capitul*, *Pralaten*, Ritter-
schafft und Städten, wie auch allen niedrigen Ge-
richten, *Obrigkeiten* und *Magistraten* Unsers Her-
zogthums und Graffschafft Mansfeld, Magdebur-
gischer Hoheit, hiernit in Gnaden und ernstlich, sich
allergehorfamst darnach zu achten, solche Ordnung
welche bey dem Buchhändler, Christoph Gottlieb Ni-
colai, den Wir desßhalb besonders *privilegirt*, hier
in Berlin zu bekommen, in Zeit von vier Wochen
a die *publicationis* anzurechnen, jedes Orts, wo
die

1712. 9. 2

die Criminal-Gerichte exerciret werden können, vor die Gerichte und Gerichts-Stuben zu kaufen und anzuschaffen, darnach in vorkommenden Fällen sich genau zu richten, und darwieder auf keine Weise zu handeln, noch handeln zu lassen, als lieb einem Jedem ist Unsere Ungnade, und auf den *Contraventions*-Fall unausbleibliche schwere Straffe zu vermeiden: Nicht weniger auch befehlen Wir Unsern *Fiscalischen* Bedienten hiermit allergnädigst, gehörig und fleißig zu *vigiliren*, daß hierwieder nicht gehandelt, und auf den Fall, daß solches geschehe, das *Fiscalische* Amt ohne Ansehen der Personen beobachtet, und Uns davon allerunterthänigst *referiret*, nicht weniger Unserm *General-Fiscalen* sofort davon Nachricht gegeben werde. Zu dessen mehrern Uthkund und Festhaltung haben Wir dieses eigenhändig unterschrieben, und mit Unserm Königlichen Insiegel bedrucken lassen. So geschehen Berlin, den 21. Mart. 1721.

Er. Wilhelm.



L. v. Ratsch.



CAP. I.

Von denen Personen, womit ein Peinlich Gericht besetzt seyn soll.

Inhalt des Capitels.

- | | |
|---|--|
| <p>§ 1. Wie Peinliche Gerichte in dem Herzogthum Magdeburg und in der Graffschaft Mansfeld zu bestellen?</p> <p>§ 2. Ins besondere in denen Städten.</p> <p>§ 3. Auf Königlichen Aemtern.</p> <p>§ 4. Auf dem Lande.</p> <p>§ 5. Altesores.</p> <p>§ 6. Actuarius, oder wer dessen Vices mit vertreten kan.</p> | <p>§ 7. Wer zum Iudicario angenommen werden kan / und wann / auch wie derselbe zu verpflichten ist.</p> <p>§ 8. Eyd eines Gerichts-Schreibers.</p> <p>§ 9. Schöppen Eyd.</p> <p>§ 10. Von dem Amt der Richter.</p> <p>§ 11. Amt des Actuarii</p> <p>§ 12. Wann einem Unserer Fiscalischen Bedienten die Untersuchung committiret wird.</p> |
|---|--|

§. I.



Sforderit ordnen, setzen und wollen Wir / daß die Peinliche Gerichte / in Unserem Herzogthum Magdeburg und der darzu gehörigen Graffschaft Mansfeld Magdeburgischer Hoheit in Städten und auff dem Lande / so gut / als es nach eines jeden Orts Beschaffenheit immer möglich ist / nach Anleitung der Peinlichen Hals-Gerichts-Ordnung

Magdeb. Cr. Ord.

U

nung

Wie Peinliche Gerichte in dem Herzogthum Magdeburg und in der Graffschaft Mansfeld zu bestellen?

nung Art. I. vor allen / mit frommen / erfahrenen und geschickten Leuten / und zwar dergestalt bestellet seyn sollen / damit die darinnen vorkommende Gerichtliche Handlungen und Protocolla, sonderlich des Gefangenen Litis Contestation, und wann zum Beweis geschritten werden muß / die Aussage der Zeugen / u. s. f. nicht auff den Glauben / so man zu einer einzelnen Person hat / als wozu mannigmal / wie die Erfahrung bezeuget hat / ungeschickte Norarii genommen worden / beruhe / sondern es soll forthin damit nachfolgender Gestalt gehalten werden.

§. II.

In beson-
dere in de-
nen Städ-
ten/

In denen Städten Unsers Herzogthums Magdeburg und der darzu gehörigen Graffschafft Mansfeld / worinnen ein gewisses Collegium oder auch gewisse Personen / zu Untersuchung der Peinlichen Sachen bestellet sind / lassen Wir es dabey bewenden / jedoch wollen Wir / daß an denen Orten / wo hithero keine assessores oder Gerichts-Schöppen dazu gezogen worden / dieser Mangel ins künfftige ersehet / und aus den Rath gewisse geschickte Personen dazu bestellet / oder dieses Amt sonst tüchtigen Männern aufgetragen werde.

§. III.

Auf köni-
glichen
Aemtern.

Auf Unseren Aemtern / es möge ein zeitlicher Amtmann der Rechte erfahren seyn / oder nicht / sollen die vorkommende Peinliche Sachen / durch einen in dem Herzogthum Magdeburg oder der Graffschafft wohnhaften Justiciarium, welcher der Justitz geschworen / wo zu tüchtige / redliche und Rechts-erfahrene Leute / so mit guten Zeugnissen von Unsern Facultäten versehen / oder sich bey einem / von Unsern Landes-Gerichten / oder Criminal-Collegio examiniren lassen / oder sonst schon in Justitz-Bedienungen stehen / wovon auch Advocati und Norarii recepti nicht auszuschließen / genommen werden sollen / untersucht werden.

§IV. Wie

§. IV.

Wie es dann auf gleiche Weise/ auf den Lande/ bey denen von Adel und andern/ so mit denen Ober-Gerichten von Uns beliehen sind/ gehalten werden soll/ da die vorkommende Peinliche Sachen/ durch dergleichen Personen/ wie in den nechst stehenden § 7. gemeldet worden/ untersucht werden sollen.

Auf den Lande.

§. V.

Wie dann nicht weniger/ gleich in denen Städten/ also auch in Unfern Aemtern und auf dem Lande/ durchgehends/ ausser dem Justituario oder Gerichts-Halter/ gewisse Assessores, und wo es die Gelegenheit nicht anders leiden will/ jeden Dorffs ordentliche Gerichts-Schöppen/ bey vorkommenden Inquisitionen mit zuzuziehen sind.

Assessores.

§. VI.

Und obwohl an denen Orten/ da bey den Gerichten ein gewisser Actuarius besteller ist/ zu desto besserer Besetzung eines Peinlichen Gerichts/ selbiger zu Führung des Protocollis, als worauf Er insbesondere verpflichtet ist mit adhibiret werden muß; So lassen Wir dennoch geschehen/ daß an denen Orten/ es sey auf Unfern Aemtern/ oder sonst auf dem Lande/ wo kein gewisser Gerichts-Schreiber angenommen ist/ zu Ersparung der Kosten/ der Justitarius das Inquisitionis-Protocollum führe. Damit aber dieser Mangel einiger massen ersetzt werde/ wollen Wir/ daß ausser dem Justituario, welcher sodann auf das Protocoll mit zu verpflichten ist/ und denen Gerichts-Schöppen/ auf Unfern Aemtern der Amtmann/ auf dem Lande aber/ die Gerichts-Obrigkeit/ oder/ da diese abwesend/ oder auch ihres Alters/ oder Geschlechts wegen/ im Gericht nicht sitzen könne/ ein oder der ander von denen Vormündern/ oder Curatoren/ allensfalls der Verwalter oder Arrendator des Orts/ bey Untersuchung der Criminal-Sachen/ zugegen seyn/ auch das Protocollum

Actuarius, oder wer dessen Vices mit vertreten kan?

lum zu mehrer desselben Beglaubigung nebst denen Gerichts-Schöppen/ wann selbige schreiben können/ mit unterschreiben sollen.

S. VII.

Wer zum
Iudicario
angenom-
men werde
kan, und
wann/ auch
rote der-
selbe zu ver-
pflichten ist.

Wegen Verpflichtung derer Gerichts-Personen lassen Wir es dabei bewenden/ daß/ wann derjenige/ so zu Führung eines Inquisitionis-Processus angesprochen wird/ in Unserm Herzogthum Magdeburg und der Graffschafft Mansfeld Magdeburgischer Hobeit/ der Justitz und dem Richter-Amte/ würcklich geschworen hat/ derselbe mit keinen besondern Eyde ferner beleget/ sondern Krafft dieser Unserer Constitution darauf verwiesen/ zu besserer Richtigkeit aber schuldig seyn solle/ wo, und in welcher Qualität Er auf die Justitz geschworen/ ad Acta Inquisitionis deutlich zu verzeichnen. Diejenige aber/ so sonst die erforderende Geschicklichkeit haben/ und zu Führung der Inquisitionis-Processu, auf Unsern Aemtern oder auf den Lande/ und sonst/ sich gebrauchen lassen wollen/ der Justitz und dem Richter-Amte aber ins besondere noch nicht geschworen/ müssen vor denen Gerichten/ da sie als Iudicarii, sonderlich in Criminalibus, gebraucht werden sollen/ dazu entweder in Gegenwart der Unterthanen/ oder eines Notarii und zweyer Zeugen vereydiget werden/ und wann die Constituirung bloß zu denen Criminal-Sachen geschiehet, den nachfolgenden Eyde abschwören/ und daß solches geschehen/ bey dem Inquisitionis-Protocollo mit verzeichnen.

Eyde eines Richters oder Justitiarü in Peinlichen Sachen.

Ich N. N. schwere zu Gott dem Allmächtigen einen leiblichen Eyde; Nachdem ich von N. N. als Gerichts-Obrigkeit dieses Orts/ zum Gerichts-Halter in Peinlichen Sachen bestellet worden/ daß ich diesem Amte/ nach meinen besten Wissen und Gewissen/ Kräften und Vermögen/ abwarten/ und dabei zuverderst die Königliche Criminal-Ordnung/ auch was Seine Königliche Ma-

Majestät deßhalb ferner publiciren lassen/ und darnächst die unter Kayser CARL dem Fünfften/ ins Reich ausgegangene Peinliche Hals- Gerichts- Ordnung / samt denen gemeinen Kayserlichen Reichs- Rechten/ wie auch Landes- Constitutionen und Verfassungen 2c. jedesmahl für Augen haben/ und mich davon/ durch kein Ansehen der Person/ unzeitiges Mitleyden/ Freundschaft oder Feindschaft/ Geschenck/ Giff oder Gaben/ oder andern Ursachen abhalten lassen wolle. So wahr mir GOTT helffe/ durch Seinen Sohn IESUM C. Christum.

Dafern aber der Justitarius zugleich das Protocoll mit führen will/ muß Er darauff ins besondere mit verpflichtet/ und der passus aus des Actuarii Eyd/ so das Protocoll concerniret/ in den vorhergehenden Eyd mit eingerückt/ auch wann die Verpflichtung generaliter auf die Administration der Gerichte geschieht/ der Inhalt vorigen Eydes/ völlig mit beobachtet werden.

§ VIII.

In denen Orten/ wo Gerichts- Schreiber bestellet sind/ so/ Krafft dieser Unserer Ordnung/ das Protocoll führen müssen/ hat die Obrigkeit jeden Orts/ ehe und bevor Sie zu Gerichtlichen Handlungen mit zugezogen werden/ selbige mit nachstehenden Eyde zu belegen.

Eyd eines
Gerichts-
Schreibers

Eyd eines Gerichts-Schreibers.

ICH N. N. schwere zu GOTT dem Allmächtigen einen leiblichen Eyd; Nachdem ich von N. N. als Gerichts- Obrigkeit dieses Orts/ zum Gerichts- Schreiber in Peinlichen Sachen bestellet worden/ daß ich diesem mir anvertrauten Amt/ nach meinen besten Wissen und Gewissen/ Kräfften und Vermögen/ abwarten/ dasjenige/ so in Peinlichen Gerichten vorkommt/ fleißig und getreulich verzeichnen/ und dabey zusehender die Königliche Criminal- Ordnung / und was Seine Königliche Majestät deßhalb ferner publiciren lassen/ und darnach die unter Kayser CARL dem Fünfften ins Reich ausgegangene Peinliche

Magdeb. Cr. Oed.

B

Hals.

Halb- Gerichts- Ordnung/ samt denen gemeinen Käyserlichen Reichs- Rechten/ wie auch Landes- Constitutionen und Verfassungen/ jedesmahl für Augen haben/ und mich davon/ weder durch Ansehen der Person/ unzeitiges Mitleiden/ Freundschaft oder Feindschaft/ Geschenk/ Gift oder Gaben/ oder andern Ursachen/ abhalten lassen wolle. So wahr mir GOTT helffe/ durch Seinen Sohn JESUM Christum.

§. IX.

Schöppen-
Eyd.

Alle und jede Gerichts- Assesores und Schöppen/ die Gerichts- Schulden mit begriffen/ so/ laut dieser Ordnung/ denen Untersuchungen in Peinlichen Sachen beywohnen müssen/ sollen nachstehenden Eyd vorhero/ ein vor allemahl/ abschwören/ welcher von dem Richter oder Gerichts- halter/ in Beysseyn des Actuarii denenselben abzunehmen ist.

Eyd eines Assessoris oder Gerichts-
Schöppen.

Ich N. N. schwere zu GOTT dem Allmächtigen/ einen leiblichen Eyd: Nachdem ich von N. N. als Gerichts- Obrigkeit dieses Orts/ zum Gerichts- Schöppen besiellet worden/ daß ich diesem Amt/ nach meinen besten Wissen und Gewissen/ Kräften und Vermögen/ vorstehen/ ins besondere aber so viel an mir ist/ dahin sehen/ und/ daß bey der Inquisition, absonderlich wann dem Gefangenen seine Aussage/ und denen Zeugen/ ihr gegebenes Zeugniß vorgelesen wird/ alles ohne Verdacht und aufrichtig zugehe/ Licht haben/ und mich davon durch kein Ansehen der Person/ unzeitiges Mitleiden/ Freundschaft oder Feindschaft/ Geschenk/ Gift oder Gaben/ oder andern Ursachen abhalten lassen/ und alles dasjenige treulich beobachten wolle/ so mir in diesen meinen Amt obliegt. So wahr mir GOTT helffe/ durch Seinen Sohn JESUM Christum.

§. X.

Von den
Amt der
Richter.

Wann/ wie vorstehet/ ein Peinliches Gericht besetzt

get ist / sollen bey denen vorkommenden Handlungen und Inquisitionibus, sämtliche Gerichts-Personen / ins besondere der Richter / sich allemahl unpassionirt und dergestalt indifferent bezeigen / daß Sie weder durch eine affectirte Härteigkeit / den Gefangenen übertäuben / noch auch durch zeitiges Mitleiden / ihres Amts und Pflicht vergessen / vor allen aber unzuläßiger Bedrohung sich enthalten / noch auch den Gefangenen / durch Versprechung gelinderer Straffe / zur Bekändniß / der demselben beygemessenen Ubelthat / zu überreden suchen ; Insgemein aber im Gericht sich also aufzuführen und betragen / daß die Gefangene nicht Ursach haben / über den Richter oder Gerichtshalter / sich zu beschweren / als welchen Falls / denen Inquisitus frey bleibt / sich darüber bey Uns unterthänigst anzugeben / dabey vorkommenden Umständen eines redlichen Verdachts / der Process einem andern / auch dem Befinden nach / einem unseren Fiscalischen Bedienten / der entweder / wann der Richter des Verdachts sich nicht entladet / allein / oder mit Zugiehung des Richters demselben fortsetze / übergeben werden soll.

§ XI.

Der Gerichts Actuarius, oder wosern der Judex inquirens selbst das Protocoll führet / soll mit unermüdeten Fleiß / dasjenige / so im Gericht vorkommt / es sey zu Überzeugung / oder auch zur Defension des Gefangenen / protocolliren / jedesmahl der Gefangenen so wohl / als der Zeugen / eigene Worte und Formalien / so viel möglich / beybehalten / und fleißig verzeichnen. Dafern aber die Antwort des Gefangenen / oder der Zeugen / zweifelhaft oder undeutlich scheinen möchte / hat er sich so lange mit ihnen zu betragen / und sie sich zu erklären / bis an Ihrer Aussage und deren Meynung kein Zweifel übrig bleibe. Wann Er dann also den Begriff davon vollkommen gefasset / hat Er denselben ins Protocoll zu bringen / auch von der Aussage nicht leicht etwas auszulassen / es wäre dann kund / und ausser allem Zweifel / daß solches weder directe noch indirecte etwas zur Sache thäte.

Amte des
Actuarii.

§ XII.

Wann von Uns / aus erheblichen wichtigen Ursachen /

Wann einem
Unser

rer Fiscalischen Bedienten die Untersuchung committiret wird.

einem Unserer Fiscalischen Bedienten die Untersuchung einer begangenen Mißthat/ in Unfern Aemtern/ oder auch andern Gerichten/ aufgetragen wird/ soll derselbe sich allerdings nach denjenigen/ so vorhin von dem Amt der Peinlichen Richter oder Gerichtshalter/ ingleichen derer Actuariorum, disponiret ist/ achten/ und damit in Inquisitionssachen/ durchgehends gleiche Justitz administriret werde/ und keiner über Partheylichkeit sich zu beschweren habe/ soll von Unfern Fiscalischen Bedienten/ bey vorzunehmenden Untersuchungen/ die Gerichts-Obrigkeit/ nebst denen Gerichts-Schöppen/ jedes Orts/ mit zugezogen/ und das Protocoll von Ihnen mit unterschrieben/ auch sodann im übrigen nach Inhalt dieser Unserer Criminal-Ordnung verfahren werden. Es wäre dann/ daß von dem Fiscalischen Bedienten/ gegen die Gerichts-Obrigkeit selbst/ dessen Frau/ Kinder/ oder nechste Aunderwandte/ oder auch wieder einige von Adel/ Geistliche/ oder andere Unserer Regierung immediate unterworfenen/ und von den Aemtern- oder Unter-Gerichten/ Jurisdictionen eximirete Personen/ in denen Städten oder auf dem Lande zu inquiriren wäre; Welchen Falls/ weil sodann die Gerichts-Schöppen des Orts/ nicht süglich zugezogen werden können/ Unsere Regierung hiermit befehliget wird/ einem Unserer Regierungs-Räthe/ einem Secretario und Fiscal die Führung des Inquisition-Processes aufzutragen/ dergestalt/ daß der Regierungs-Rath den Proceß dirigire, der Fiscal aber allein/ so wohl durch Examination als durch Elaboration und Abfassung der Articul, und was sonst nöthig ist/ der secretarius aber durch protocolliren sein Amt dabey verrichte.

Cap. II.

Von Gefängnissen, Unterhaltung der Gefangenen, Gefangen-Wärtern, und Nachrichten.

Inhalt des Capitels.

- § 1. Von denen Gefängnissen/ § 2. Von denen Azungs-Kosten wie selbige beschaffen seyn | der Gefangenen.

§ 3. Von

- § 3. Von Visitation der Gefängnisse.
 § 4. Gefangene: Wärter und Boigte: Eyd.
 § 5. Gefangene sollen im Gefängniß alle 14. Tage/ von einem Prediger zur Duffe vermahnet werden.
 § 6. Nachrichter: Eyd.

§ I.

S Wohl eine jede Obrigkeit, Amts und Gewissens halber/ auch bey Vermeidung der in gemeinen Rechten und dieser Unserer Ordnung gesetzten Straffe/ verbunden ist/ daran zu seyn/ damit die Gefangene/ biß nach ausgeführter Sache/ wohl und genau verwahret werden; So sollen sie dennoch auch dahin sehen/ damit das Gefängniß/ so viel möglich/ leichtlich/ und also eingerichtet sey/ damit es dem Gefangenen nicht zur Straffe gedeye/ und zu solchem Ende/ wo thunlich/ zweyerley Gefängnisse/ als ein anderes zur Straffe/ und ein anderes zur blossen Custodie gehalten/ und dieses letztere zu nichts/ als zur Sicherheit der Gewahrsam eingerichtet werde: Dafern es auch nöthig/ daß dem Gefangenen Fessel angeleget werden müssen/ daß solches dennoch also/ daß dem Gefangenen/ an seinem Leibe/ kein Schmerzen dadurch verursachet werde/ geschehe; Da widrigen Falls dergleichen unbarmherzige/ unchristliche Obrigkeiten/ nicht allein Gottes schwere Straffe zu befürchten/ sondern auch dieses vor Uns schwer zu verantworten haben werden.

Von denen Gefängnissen/ wie selbige beschaffen seyn sollen.

§ II.

Alle und jede zur Hafft gebrachte Ubelthäter sind schuldig/ in Gefängniß/ wosern sie es im Vermögen haben/ sich benöthigten Unterhalt zu verschaffen/ und hat das Gericht sodann aus des Gefangenen Mitteln das Benöthigte Ihm reichen zu lassen: Wosern aber derselbe vor sich nichts im Vermögen hat/ soll die Gerichts-Obrigkeit/ oder an denen Orten/ wo es Herkommens ist/ die Unterthanen dem Gefangenen das Benöthigte zu seinem Unterhalt/ reichen zu lassen/ gehalten seyn.

Von denen Abgangs-Kosten der Gefangenen.

§ III.

Von Vifi-
cation der
Gefängniß
se.

Wann Gefangene in denen Gerichten zur Haft gebracht sind/ soll die Gerichts-Obrigkeit deren Bewahrung/ imgleichen/ daß jedesmahl Morgens frühe und Abends späth/ das Gefängniß und die Gefangene/ ob nicht einige Zeichen/ Anstalt oder Bereitschaften zum Ausbrechen zu finden/ durchgesucht werde/ dem Gefangen-Wärter nicht allein fleißig befehlen/ sondern auch zu Zeiten selbst/ oder durch ein oder andern von denen Gerichts-Personen/ das Gefängniß oder Verwahrsam visitiren/ und ob der Gefangene wohl verwahret/ zusehen/ auch die Wächter benötigten Falls fleißig erinnern/ imgleichen den Gefangenen/ ob das zu seinen Unterhalt und Verpflegung verordnete Ihm gehörig gereicht werde/ befragen/ damit also eines Theils der Gefangene/ der Haft zu entkommen/ nicht Gelegenheit finde/ andern Theils aber/ während der Haft/ das Bedürthige Ihm gebührend gereicht werde.

§ IV.

Gefangen
Wärter
und Volge
te Eyde.

Zu diesem Ende sollen die Gerichts-Frohnen/ Boigte oder Gefangen-Wärter/ jeden Orts/ mit nachstehenden Eyde belegt werden.

Eyde der Gefangen-Wärter.

Ich N. N. schwere zu GOTT den Allmächtigen einen leiblichen Eyde: Nachdem ich von N. N. als Gerichts-Obrigkeit dieses Orts/ zum Gefangen-Wärter bestellt worden/ daß ich diesem Amte/ nach allen meinen Kräften und Vermögen/ vorstehen/ die Gefangene/ nach den von meiner Gerichts-Obrigkeit mir zugekommenen Befehl/ getreulich und mit Fleiß bewahren/ die verordnete Speise und Tranck ihnen ohne Abbruch reichen/ und mich davon durch kein Ansehen der Person/ unzeitiges Mittelnden/ Freundschaft oder Feindschaft/ Geschenk/ Gift oder Gaben/ oder andern Ursachen/ abhalten lassen wolle. So wahr mir GOTT helffe durch Seinen Sohn JESUM CHRISTUM. Wie

Wie dann auch / wo die Noth erfordert den Gefangenen bewachen zu lassen / diejenige / so darzu bestellet oder genommen werden müssen / ernstlich zu verwarnen / daß sie den Gefangenen genau bewachen solten / und auf den Verworfungs-Fall schwere Straffe zu gewarten hätten.

§ V.

Da es sich auch zuweilen zugetragen / daß der Inquisition-Proceß, wegen Vielheit der Umstände / Nachforschung der Mitschuldigen / u. s. w. so bald nicht zu Ende befördert werden kan / und so dann die Gefangene lange sitzen müssen ; Damit nun dieselbe / während der Zeit / von denen Ritteln zu ihrer Bekehrung / als wodurch ein verstocktes Gemüth / durch Gottes Gnade mannigmal ehender zum Bekänntniß und Reue seiner Missethaten / gebracht / und auch dadurch sodann der Proceß mit beschleuniget wird / nicht ausgeschlossen werden / soll die Gerichts-Obrigkeit dahin sehen / daß wenigstens alle 14. Tage denen Gefangenen von einem Prediger eine Vermahnung und Vorhaltung zur Buße geschehe.

Gefangene sollen im Gefängniß alle 14. Tage / von einem Prediger zur Buße vermahnet werden.

§ VI.

Ehe und bevor ein Nachrichter in Unserm Herzogthum Magdeburg und Graffschafft Mansfeld Magdeburgischer Hobeit / zu Exequirung eines Peinlichen Urtheils gebraucht wird / soll er nachfolgenden Eyd / einmahl vor allemahl / vor Unserer Magdeburgischen Landes-Regierung / ablegen.

Nachricht-ter Eyd.

Eyd der Nachrichter.

Ich N. N. gelobe und schwere hiemit zu GOTT dem Allmächtigen / einen Körperlichen Eyd ; Demnach ich zum Scharfrichter / in dem Herzogthum Magdeburg / (Graffschafft Mansfeld Magdeburgischer Hobeit) bestellet und angenommen worden / daß ich Seiner Königl. Majestät in Preussen / 2c. Unserm allergnädigsten Herrn / zu jeder Zeit getreu und gewärtig seyn / auch was von Deroelben / oder Dero zu den Peinlichen Sachen be-

bestellten Miniltris und Bedienten insonderheit durch diejenige, so mit Heilichen Gerichten beliehen sind/ nach vorgangenen Recht und Urthel mir in meinem Amt zu verrichten/ jedesmal befohlen und anvertrauet wird/ auch sonst in Torturen/ Heil. Vorstellungen und gültlichen Befragungen/ ich etwas erfahren und hören würde/ ich solches stille und bey mir verschwiegen halten wolle. Ich will auch/ wann mir Ubelthäter/ oder sonst verdächtige Personen/ dieselbe entweder in Güte/ oder mit der Schärffe zu befragen/ untergeben würden/ mit denenselben anders nicht/ als was Urthel und Recht erkand/ und mir befohlen wird/ auch ich gegen GOTT/ und der hohen Obrigkeit/ in meinem Gewissen verantworten kan/ verfahren/ auch sonder Falschheit und Betrug/ in der Tortur, die Wahrheit von solchen Maleficanten nach Recht und Nothdurfft zu erfahren/ befragen/ und allenthalben rechtmäßig damit umgehen/ auch die Nachrichtliche Verrichtungen/ an den armen Sündern/ dem eingeholten Urthel gemäß/ mit aller möglichen Vorsichtigkeit/ treu und fleißig verrichten/ ungebührliche Kosten nicht begehren/ auch mich sonst solcher Gestalt verhalten/ wie es einem getreuen Scharffrichter eignet und gebühret. So wahr mir GOTT helffe/ durch Seinen Sohn IESUM Christum.

Und muß ein jeder Scharffrichter dahin sehen/ daß ihm über geschene Ablegung solches Eydes/ ein beglaubtes Attest ertheilet werde/ so Er jedes Orts/ da er sein Amt zu thun erfordert wird/ auf Verlangen vorzuzeigen hat.

Cap. III.

Von der General-Inquisition, wann, wie, und von wem dieselbe anzustellen sey?

Inhalt des Capitels.

- § 1. Über welche Ubelthaten in- | § 2. Wann dieselbe von dem Richter
quirit werden möge? | vorzunehmen?

§ 3. Wann

- | | |
|---|--|
| <p>§ 3. Wann ein Richter Ubelthaten nicht untersucht.</p> <p>§ 4. Inquisitions-Proceffe sollen beschleuniget werden.</p> <p>§ 5. Zuvorderst soll das Gericht untersuchen/ ob und wie weit dessen Jurisdiction fundiret sey.</p> <p>§ 6. Inquisition über das Corpus delicti oder die That selbst.</p> <p>§ 7. In delictis facti transeuntis.</p> <p>§ 8. In delictis facti permanentis.</p> <p>§ 9. Ins besondere bey geschehenen Todschlag.</p> <p>§ 10. Kinder Mord.</p> <p>§ 11. Wann die Medici und Chirurgi ihren Sichtzettel beschweren müssen.</p> <p>§ 12. Wie bey Diebstahl das Corpus delicti zu erforschen?</p> <p>§ 13. Wann die That an sich gewiß/ der Thäter aber ungewiß?</p> <p>§ 14. In welchen Fällen bey der General-Inquisition die vorgedachte Zeugen zu beeydigen?</p> | <p>§ 15. Wie einer der wegen Mißthat verdächtig ist/ in der General-Inquisition zu befragen ist?</p> <p>§ 16. Wann der Thäter sich angiebt/ die That aber noch ungewiß ist?</p> <p>§ 17. Wann der Thäter Helfer angiebt?</p> <p>§ 18. Wann zur Hafft zu schreiben?</p> <p>§ 19. Wann dieselbe in geringen Verbrechen statt findet?</p> <p>§ 20. Oder bey Verwundung?</p> <p>§ 21. Wie mit den Angriff der Mißthäter zu verfahren?</p> <p>§ 22. Wie die Gefangene von einander zu separiren?</p> <p>§ 23. Wann Zweifel vorfällt/ ob Special-Inquisition statt habe?</p> <p>§ 24. Was vor Acta dem Defensori pro avertenda zu communiciren?</p> <p>§ 25. Wann Inquisitio nicht statt findet/ sind Acta zu verwarren.</p> |
|---|--|

§ I.

Wie und jede Gerichts-Obrigkeit, so von Uns und Unfern Vorfahren/ mit den Peinlichen Gerichten beliehen/ oder selbige in Unfern Nahmen exerciren/ soll Mißthaten/ welche wieder die Gemeine und Reichs-Gesetze/ auch Unsere Landes-Edicta verübet/ und straffbahr gehalten werden/ ahnden/ und von Untersuchung der dem Gericht angebrachten/ oder sonst gerügeten Ubelthaten/ sich durch kein Ansehen der Personen/ Geschenck/ Giffte oder Gaben/ Bedrohungen/ oder andern dergleichen Mitteln/ abhalten lassen/ sondern damit allem Ubel gesteuert/ und GOTTES Zorn von Land und Leuten abgewand/ auch Recht und Gerechtigkeit überall gehandhabet werde/ darüber aus seyn/ daß alle dergleichen Ubelthaten mit gehöriger Sorgfalt untersucht/ und denen Befehlen nach/ bestraffet werden.

Über welche Ubelthaten inquiriret werden mög?

§ II.

Wann die-
selbe von
den Richtern
vorjuneh-
men

Es sollen aber die Gerichte/ zufoerdest/ wann sich ein Ankläger angibt/ alsdann sich nach den Inhalt der Peinlichen Hals- Gerichts- Ordnung Art. XI. & leg. der Landes- Constitutionen und Verfassung/ so weit hier nichts besonderes verordnet ist/ verhalten; Mit der Inquisition aber alsdann verfahren/ wann/ entweder von unverleumbden Personen/ ein oder mehr/ die keine Feinde des Beschuldigten sind/ und keine andere Ursachen/ das Verbrechen anzubringen/ haben/ als damit solches/ denen Richter nach/ gestraffet und gebüffet werde/ dasselbe angebracht wird; oder/ da durch den gemeinen Ruff/ jemand eines Verbrechens beschuldiget/ und sodann befunden worden/ daß solches kein citeles und ungegründetes Geschwähe des gemeinen Volcks sey/ sondern von glaubhafften Leuten entstanden/ oder sonst nicht ohne Grund zu seyn scheinen würde; Oder/ wann jemand auf frischer That betreten wäre/ oder sonst den Gerichten es kund würde; Oder auch/ da redliche Anzeigen entstünden/ in diesen und dergleichen Fällen/ mag und soll die Inquisition statt haben.

§ III.

Wann ein
Richter u-
bertharen/
nicht unter-
suchet.

Solte aber ein oder der ander/ ins besondere Richter oder Gerichts-Verwalter/ hierin säumig befunden werden/ und durch ihre Connivenz, über Mißthaten/ so an sie gebracht/ oder ihnen sonst durch gemeinen Ruff/ oder eigenen Augenschein/ bekant gemacht worden/ nicht behörig inquiriren/ oder die Mißthäter in Fällen/ da es die Rechte erfordern/ nicht mit der erfordernten Sorgfalt und Behutsamkeit zur Hafft bringen/ oder darin nicht wohl verfahren/ oder auch gar wissenlich echappiren lassen/ so soll in diesen Fällen Unser Officium Fisci ad privationem Jurisdictionis, multam oder andere in Rechten gesetzte Straffe zu agiren/ hiermit befugt und befehliget seyn.

§ IV.

Inquisiti-
on Proceß-

Nachdem auch Unserm Fisco, und jeden Orts Obrig-
keit

zeit daran gelegen ist/ daß die Inquisitions-Processen, so ohne dem/ denen Rechten nach/ Summarisch seyn sollen/ beschleuniget werden/ nicht allein wegen der aufzuwendenden Kosten/ in Alimentir- und Bewachung der Gefangenen/ sondern auch/ damit die Verzögerung dergleichen Processen, denenelben zur Flucht nicht Gelegenheit gebe/ auch ohne dem eine prompte Bestrafung des Übels ein größeres Exempel statuiret/ so wollen Wir zwar/ daß Mißthaten gehörig untersucht/ die Gefangene mit ihrer Defension dabey gehört/ und sonsten nach dieser Unserer Ordnung dabey verfahren werde/ es sollen aber die Gerichte dahin bemühet/ auch Krafft dieses ernstlich angewiesen und beschliget seyn/ so viel möglich/ und die Umstände jeder Sachen leiden wollen/ die Inquisitions-Processen zu beschleunigen/ und zum Ende zu befördern. Wie dann Unsere Justitz Collegia, so in Criminal Sachen zu erkennen/ von Uns authorisiret sind/ imgleichen die Juristen- und Medicinische Facultäten auf Unsern Universitäten/ auch hiesiges Collegium Medicum, nicht weniger Unsere Schoppenstühle/ wann Sie um ein Gutachten ersuchet sind/ daß dergleichen Arbeit/ anderer vorzuziehen/ und derselben Expedition zu beschleunigen sey/ von selbst sich bescheiden werden.

se sollen beschleuniget werden.

§ V.

Wann bey dem Gericht eine Mißthat angebracht wird/ so soll dasselbe zupörderst bemühet seyn/ ob und wie weit des Gerichts Jurisdiction fundiret/ es sey/ daß die That in des Gerichts Gränzen begangen/ der Thäter alda wohne/ oder in selbiger sich betreten lasse/ und soll solchen Falls/ da etwa der Thäter in einen andern Gebieth wohnhaft ist/ in einem andern die That verübet/ in einem andern betreten wird/ und also diese Jurisdictiones concurriren/ sodann auf die Prävention gesehen werden: Welche alsdann auch in acht zu nehmen/ wann das Verbrechen in einem Gebiet angehebt/ und in einem andern vollbracht/ oder sonst continuiret worden; Als/ wann durch verschiedener Herren Lande jemand einen andern verfolget/ oder den Diebstahl/ ehe er damit in seine Gewahrsam kommt/ dadurch führet. Da aber auch die Mißthat an den Gränzen

Zupörderst soll das Gericht untersucht/ ob und wie weit dessen Jurisdiction fundiret sey?

seibst al

gen/ und entweder auf denen/ zwischen zweyen Herrschaff-
ten oder Gerichten/ gemeinen Grängen selbst/ begangen/
oder man nicht wüßte/ an welcher Seite und in wessen Ge-
biet/ die That verübet wäre/ so lassen Wir doch/ ohnge-
achtet hierüber die Rechts-Lehrer nicht einig/ es dennoch
auch dissals dabey/ und wollen/ daß auch in diesem Fall/
damit der Ubelthäter/ inzwischen zu entkommen/ nicht Ge-
legenheit finde/ noch auch das/ in diesen Fällen/ zur Unter-
suchung nöthige versäumet werde/ præventio statt habe/
und in obigen erzählten Fällen/ der prævenirte Richter/ dem
Prævenienti, bedürffenden Falls/ den Delinquenten, gegen
gewöhnlichen Schein müsse abfolgen lassen/ auch sonst/ wo
es nöthig/ dem Inquirenti rechtlich die Hand bieten/ um die
Inquisition gebührend auszumachen/ ohne gleichwohl/ daß
jemanden/ an seinem Recht und ihm zustehender Gericht-
barkeit/ dadurch einig Präjuditz oder Nachtheil erwachse.
Wiewohl Wir dieses auf Unsere Soldatesce und die/ unter
der Militair-Jurisdiction stehende Personen/ nicht extendiret
wissen wollen/ sondern wann gleich in solchen Delictis und
Fällen/ da periculum in mora, und die Flucht zu besorgen
ist/ eine Militair-Person/ von der Civil-Obrigkeit/ wohl
apprehendiret und arrestiret werden mag/ so muß doch die
Civil-Obrigkeit/ sich wieder den Arrestirten keiner Inquisi-
tion anmassen/ sondern solches alsobald dem commandiren-
den Officier vom Regiment/ darunter der Delinquente ste-
het/ oder der nechsten Guarnison anmelden/ und/ ohne einige
Schwürigkeit/ denselben abfolgen lassen.

§ VI.

Wann bey einer dem Gericht angebrachten Ubelthat/
beydes die That an sich selbst/ und dessen Urheber annoch
ungewiß sind/ soll der Richter/ zufoerst um die That/
oder das Corpus delicti, so viel möglich/ zu erforschen/ be-
mühet seyn.

Inquisition
über das
Corpus deli-
cti oder
die That
selbst.

§ VII.

Bei denen Verbrechen/ von welchen man/ nachdem
sie begangen/ durch den Augenschein keine Gewisheit hat/
welche man *facta transeuntia* nennet / als da sind zum
Exempel: GOTTES Lästerng/ Hererey/ Ehebruch und
der.

In delictis
facti transe-
untis.

dergleichen/ muß zum wenigsten/ durch tüchtige und redliche Anzeige/ daß dergleichen verübet worden/ es sey durch Zeugen/ extra-judicial-Bekänntniß des Verdächtigen oder sonst/ beygebracht werden/ ehe und bevor/ nach der Person/ so es begangen/ inquiriret werden mag.

§ VIII.

Hey offenbahren Verbrechen/ welche/ nachdem sie verübet sind/ einige Merckmahle nach sich lassen/ als da sind: Verwundung/ Todschlag/ Einbruch/ Mord/ Brand/ Vergiftung und dergleichen/ muß der Richter/ so bald das Gerücht davon an denselben gelanget/ mit dem Gerichte sich zusammen thun/ und den Augenschein davon einnehmen/ nach allen Umständen der That/ wie und welcher Gestalt sich selbige zugetragen/ fleißig sich erkundigen/ und alles unermüdet zu Protocoll bringen lassen.

In delictis
facti per-
manentis.

§ IX.

Hey gefährlicher Verwundung/ oder Todschlag/ soll von dem Gerichte/ mit Zuziehung eines Medici und Chirurghi. als wozu jenes/ bey Verlust der Gerichtbarkeit/ so viel möglich/ gelehrte/ gewissenhafte/ der Anatomie kundige/ und in praxi wohlgeübte Leute erwählen soll/ eine Inspection vorgenommen/ und von diesen ein ausführliches Medicinal-Attest. wie die Wunden beschaffen/ ob sie geschlagen/ durch Werffen geschehen/ gehauen/ mit einer dreyeckigten oder platten Klinge/ oder auch mit einem Messer/ u. gestochen oder geschnitten/ auch ob sie tödtlich sind/ oder nicht/ in Originali ad Acta genommen werden; wie dann nicht weniger/ wann einer entleibt gefunden wird/ genau zu inquiriren/ ob er von jemand anders entleibt/ oder sich selbst aus Vorsatz/ Melancholey, oder aus Versehen ums Leben gebracht habe? Da der Richter auf des Entleibten Zustand: Ob er bey Verstand sich befunden/ melancholisch gewesen/ oder mit jemand in Feindschaft gelebet? genau Achtung zu geben/ und dessen sich zu erkundigen hat. Wie es dann gleichergestalt/ wann einer durch Gift hingerichtet worden/ gehalten/ und was vor Merckmahle der Ver-

In hoc beson-
dere bey ge-
schenen
Todschlag.

Magdeb. Cr. Ord.

E

giff:

giffung/ bey den Entleibten sich gefunden/ fleißig erforschet und ad Acta bescheiniget werden muß.

§ X.

Kindes
Mord.

Was von Besichtigung eines Erschlagenen/ und adhibirung eines Medici und Chirurgi, vorhin verordnet worden/ soll auch beobachtet werden/ wann irgend ein todtes Kind gefunden wird/ da es nicht genug ist/ wann solches in das Gericht gebracht/ begraben/ und sodann/ nach den Thäter geforschet wird/ sondern es soll der Körper besichtiget/ ob vermuthlich/ daß das Kind lebendig oder todt zur Welt kommen? Ob es eine vollkommene Geburt gewesen oder nicht? Oder/ ob Zeichen von äußerlicher Gewalt an demselben befindlich? von einem Medico und Wund-Argst/ auch/ nach vorkommenden Umständen/ der Wehe-Mutter zugleich mit ad Acta attestiret werden.

§ XI.

Wann die
Medici und
Chirurgi
ihren
Sicht
Zettel be-
schweren
müssen?

Alle und jede Medici und Chirurgi, welche dergleichen Attest und Medicinal-Gutachten von sich ausstellen/ sollen schuldig seyn/ selbiges vor dem Gerichte/ welchem es ausgestellt wird/ zu beschweren/ daß sie nemlich die Sache in facta also beschaffen gefunden/ und sie glauben/ daß ihr Judicium denen Regulis artis Medicæ vel Chirurgicæ conform sey. Es wäre dann/ daß diejenige/ so dergleichen Besichtigung zu verrichten requiriret worden/ in öffentlichen Bedienungen stünden/ und von Unserm Collegio Medico bereits examiniret/ und auf dergleichen Verrichtungen in specie mit beeyndiget wären/ auch deshalb beglaubtes Attest, wovon Copia zu denen Inquisitions-Acten zu geben/ zu produciren hätten; Welchen Falls sie mit Beschwerde ihrer Gutachten und Attestatorum verschonet werden sollen.

Wie es dann gleicher gestalt mit den Behemüthern/ wann eine Weibes-Person in Verdacht kömmt/ daß sie eines Kindes genesen sey/ und solches getödtet habe/ die Besichtigung aber/ ob Geburts-Zeichen an der verdächtigen Person vorhanden? durch jene geschehen muß/ gehalten werden soll/ also daß/ wann dieselbe/ bey Antretung ihres Amtes

Imts mit einem Eyde beleget worden/ sie mit Beschwerung ihrer Aussage verschonet werden/ sonst aber dieselbe de creditate solches zu beschweren/ angehalten werden müssen.

§ XII.

Wann Diebstahl verübet worden/ soll das Gericht den Werth des Gefohlenen von dem Eigenthümer nicht allein beschweren/ sondern auch die That/ und welcherge- stalt dieselbe verübet/ ob es mit/ oder ohne Einbruch/ Ge- wald/ mörderlichen Gewehr oder Verwundung/ bey Ta- ge oder Nachtschlaffender Zeit ic. geschehen/ untersuchen/ und protocolliren lassen/ in welchen Fällen/ wie imgleichen/ wann falsche Mürger/ Mordbrenner und dergleichen De- linquenten angegeben werden/ und man zu denen Denun- tias der That/ nach vorgangener redlichen Anzeige/ sich versehen kan/ zu besserer Erkundigung des Corporis delicti und Überzeugung der Gefangenen/ die Berichte derselben Häuser/ Zimmer und Sachen/ ob und was verdächtiges sich darunter findet/ durchsuchen/ und das Verdächtige in die Gerichte niederlegen und verwahren sollen.

Wie bey Diebstahl das Corpus delicti zu erforschen?

§ XIII.

Wann die That selbst oder das Corpus delicti gnu- sam erkundiget/ der Missethäter aber annoch unbekannt ist/ sollen anfangs diejenige Personen/ von welchen man dafür hält/ daß sie beglaubte Nachricht davon haben/ und dem Gericht geben können/ vorgefordert/ und ihnen ganz ge- meine Fragen: Ob sie nicht gehört/ daß dieses oder jenes sich zugetragen? Woher sie Wissenschaft erhalten? Ob ihnen nicht bekandt/ daß der Entleibte mit jemand in Feind- schafft gelebet? Und wer derselbe sey? Wen sie vor andern in Verdacht hätten/ dieses gethan zu haben? Woher die- ser Verdacht bey Ihnen entstanden? Ob sie nicht mehr Personen/ oder sonst einen andern nennen könnten/ der ge- wissen Bericht/ von dieser Sache/ abzustatten wüste? und dergleichen vorgeleget/ und dieselbe zu deren Beantwortung/ imgleichen zu Benennung ihres Namens/ Alters und Standes erfuchet und angehalten werden. Wobey aber der Richter sich vorsehen muß/ daß Er selbst keine Person/

Wann die That an sich gewiß/ der Ehdäter aber ungewiß.

117X?

so Er verdächtig hält/ benenne/ und frage: Ob derselbe nicht der Thäter sey? Als welches bey der General-Inquisition ihm nicht erlaubet ist.

§ XIV.

In welchen Fällen bey der General-Inquisition die vorgesetzte Zeugen zu beeydigen?

Beÿ vorkommenden Umständen und wann der Richter merken sollte/ daß die vorgesetzte Leute mit der Sprache nicht heraus wollen/ soll Er dieselbe zusehend mit einem Eyde belegen/ daß Sie nemlich alles/ so Ihnen von der Sache bekant/ heraussagen wollen/ Ihnen auch zugleich befehlen/ alles dasjenige/ was in Gerichten vorgefallen/ ganz geheim zu halten/ und das geringste nicht/ weder mit Worten/ Schrifften/ Gebehrden/ oder mit Zeichen zu entdecken. Es soll aber dergleichen Eyd zu Überzeugung des Thäters nicht gnugsam seyn/ sondern damit gehalten werden/ immassen in folgenden/ da vom Beweis der Ubelthat gehandelt wird/ solches beschrieben stehet.

§ XV.

Wie einer der wegen Mißthat verdächtig ist in der General-Inquisition zu befragen ist?

Ob auch wohl dem Richter bey der General-Inquisition frey stehet/ einen jeden/ und also auch denjenigen/ welchen Er der That halber in Verdacht hat/ als einen Zeugen vorzufordern/ und denselben über seine Wissenschaft zu befragen; So muß dennoch der Richter/ schweren MeinEyde zu vermeiden/ diesen mit keinem Eyde belegen/ sondern es bey obigen gemeinen/ und dergleichen Fragstücken bewenden lassen/ inzwischen aber auf der verdächtigen Person Gebehrden/ Gesicht und dabey vorkommenden Veränderung/ fleißig acht haben/ und solches alles/ wiewohl dennoch mit gehöriger Behutsamkeit/ verzeichnen lassen.

§ XVI.

Wann der Thäter sich angibt/ die That aber noch ungewiss ist?

Wann der Thäter aus Furcht seines Gewissens sich von selbst angiebt/ oder einer/ der anderer Ubelthat bereits überführt ist/ mehr Ubelthaten bekennet/ sollen die Gerichte mit allem Fleiß/ ob dergleichen That würcklich verübt sey? erkundigen/ auch davon beglaubte Nachricht/ mit denen benötigten Umständen/ ad Acta bringen.

§ XVII.

§ XVII.

Wann ein Gefangener/ einige Personen/ so ihm zu
Ausübung seiner Ubelthat geholfen/ dem Gericht benen-
net/ soll gleicher Weise/ wie vortsethet/ generaliter darauf
inquiriret/ mit nichten aber mit der Special-Inquisition, sogleich
verfahren werden.

Wann der
Thäter
Helfer an-
sieht.

§ XVIII.

Wann beydes die That/ und der Thäter bekannt/ oder
wieder eine Person/ ein starcker Verdacht/ daß sie dieselbe
ausgeübt habe/ entsteht/ mag das Gericht/ wann die That
eine Lebens- oder schwere Leibes-Straffe verdienet hat/ zur
Captur schreiten/ und den Thäter zur gefänglichen Haft
bringen.

Wann zur
Haft zu
schreiten?

§ XIX.

Wann auf das Verbrechen nur die Landes-Verwei-
fung oder Geld-Straffe gesetzt/ soll nicht ehender mit der
Captur verfahren werden/ als wann die Person der Flucht
halber verdächtig/ und mit Gütern nicht angefaßten/ auch
keine Bürgen aufbringen kan/ oder auch sich heimlich ver-
stecket/ und nicht will antreffen lassen.

Wann die-
selbe in Ge-
ringen Ver-
breche statt
findet?

§ XX.

Wann aber ungewiß/ was vor eine Straffe auf der
Missethat erfolgen möchte/ da/ zum Exempel/ jemand ver-
wundet/ und man nicht weiß/ ob er aufkommen werde/ so
soll der Richter die verdächtige Person in Haft nehmen/
bis daran man siehet/ daß die Lebens-Gefahr/ bey einem
Verwundeten/ sich verlohren.

Oder bey
Verwun-
dung.

§ XXI.

Bei einer vorzunehmenden Captur, soll das Gericht
diejenige/ welchen es aufgegeben wird/ dahin anweisen/
daß der Angegebene und verdächtige/ mit Glimpff/ ohne
sonderbare Gewalt und Gefahr dessen Lebens/ zur Haft ge-
bracht werde.

Wie mit
den Angriff
der Misse-
thäter zu
verfahren?

§ XXII.

Wie die
Gefangene
von einan-
der zu sepa-
riren?

So ferne mehr Inquiriren zur Haft zu bringen/ müssen selbige/ nach Gelegenheit des Orts/ vornehmlich aber Manns- und Weibs-Personen/ imgleichen die Complices, damit diese ihrer Aussage halber/ sich nicht bereden können/ besonders verwahret werden.

§ XXIII.

Wann
Zweifel
vorfällt ob
Special-In-
quisition
statt habe?

Wann das Gericht zweiffelt/ ob der Gefangene zur Special-Inquisition gnugsam graviret sey/ oder aber dieser pro avertenda gehört seyn will? soll derselbe/ in zweifelhaften Fällen/ darzu admittiret werden/ und hat solchenfalls das Gericht/ sich darüber belehren zu lassen. Dafern aber der Beschuldigte die That nicht leugnet/ sondern nur exceptiones dociren will/ ist er mit der defensione pro avertenda nicht zu hören/ sondern allem Aussehalt der Sachen vorzukommen/ der Inquisition-Procels fortzusetzen.

§ XXIV.

Was vor
Acta dem
Defensori
pro aver-
tenda zu
communi-
ciren,

In diesen Fall aber/ da die verdächtige Person/ pro avertenda gehört seyn will/ und dazu admittiret worden/ zu dem Ende aber um Copey des Protocolli und der Indici-orum, das Gericht ersuchet; So soll dem Inquisito und dessen Advocato, auf deren Vertangen/ erlaubet seyn/ die bis dahin in generali inquisitione ergangene Acta, in den Gerichten ein- und durchzusehen/ und die Nothdurfft daraus zu extrahiren: Dafern sie aber auch Copiam der gesamten Acten auf ihre Kosten begehren würden/ und darauf bestünden/ sich auch befinden solte/ daß sie solches nicht gefährlicher Weise suchten/ sondern Ursach vorbrächten/ warum sie der Acten zu ihrer Defension und Ablehnung der indici-orum bedürfften/ und mit Inspection und extrahirung derselben sich nicht begnügen können/ möchte auch solches ihnen nicht verweigert werden.

§ XXV.

§ XXV.

Solten die Indicia zur Special-Inquisition, nicht vor zu reichend erkandt werden/ sollen Acta mit Fleiß verwahret und aufgehoben werden/ damit/ wann nähere Anzeige sich hervor thun solten/ dieselbe sodann wieder aufgesuchet und die Inquisition fortgesetzt werden könne.

Wann Inquisition nicht statt findet/ sind Acta zu verwahren.

CAP. IV.

Von der Special-Inquisition.

Inhalt des Capitels.

- | | |
|---|---|
| <p>§ 1. Inquisitional-Articul, wann/ und wie selbige zu verfassen?</p> <p>§ 2. Müßen als Fragstücke eingerichtet werden.</p> <p>§ 3. Von denen General-Fragstücken.</p> <p>§ 4. In denen Articulis muß dem Inquisito nichts suggeriret werden.</p> <p>§ 5. Ein jeder Articul soll nur einen Umstand begreifen.</p> <p>§ 6. Wann denen abgefaßten Articuli unter den Verhör mehrere beygefüget werden mögen?</p> <p>§ 7. Articuli sollen nicht gefährlich seyn.</p> <p>§ 8. Der Thäter ist nach allen Umständen zu fragen.</p> <p>§ 9. Der Richter soll auch um die Defension des Thäters bekümmert seyn.</p> <p>§ 10. Wann der Thäter nach denen Helffern und Rathgebern gefragt werden könne?</p> <p>§ 11. Litis Contestatio des Gefangenen.</p> <p>§ 12. Muß geschehen ohne Beystand/ und allein in Gegenwart derer Gerichte.</p> | <p>§ 13. Der Inquisit muß sogleich antworten.</p> <p>§ 14. Kein Inquisit soll mit einem Eyde belegt werden.</p> <p>§ 15. Wann der Inquisit nicht recht antworten will.</p> <p>§ 16. Wann er sich stumm oder unverständlich stellet.</p> <p>§ 17. Von dem Bekändniß/ so unter Versprechen einer impenität von dem Inquisito heraus gelocket ist.</p> <p>§ 18. Wann der Inquisit bekennet.</p> <p>§ 19. Der Gerichts-Schreiber muß alles genau aufzeichnen.</p> <p>§ 20. Auf des Inquisiti Gesicht und Geberden acht haben/ und beydes ad protocollum verzeichnen.</p> <p>§ 21. Wann der Inquisit der teutschen Sprache nicht kundig ist.</p> <p>§ 22. Nach der Verhör soll das Protocoll dem Inquisito vorgelesen werden.</p> <p>§ 23. Von Additional-Articulis.</p> |
|---|---|

§ I.

Inquisitional Articul, wann und wie selbige zu verfahren?

SS **Ann** beydes die That und der Thäter, oder derjenige/ so der That halber verdächtig/ bekand sind/ und dieser zur gefänglichen Hafft gebracht worden/ mag zwar der Richter nach Gutfinden/ von dem Gefangenen vernehmen/ ob Er der That geständig/ oder nicht? und erstern Fals bloß/ mit allen Umständen sich von demselben das Factum erzehlen lassen/ und solches gebührend registriren/ er soll aber dismahl weiter mit einem Examine nicht verfahren/ sondern so fort das ganze Factum, so wie es sich bey der General Inquisition an Tag geleyet/ mit allen zur Sache dienenden Umständen/ in Articulos inquisitoriales abfassen/ und darau sodann Inquisitus ordentlich zu antworten und litem zu contestiren schuldig seyn.

§ II.

Müssen als Fragstücke eingerichtet werden.

Diese Articul müssen als Fragstücke/ mit nichten aber als Articuli probatorii, oder Bejahungs-Weise/ mit Wahrz. eingerichtet werden.

§ III.

Vondenen General-Fragstücke.

Weissen auch der Gefangenen und zur Mißthat verdächtigen Personen Ankunfft/ Aufserziehung und vorige Lebens-Art/ ein merckliches entweder zu ihrer Gravrung/ oder zur Defension beyträgt/ in Bestraffung der Mißthäter auch derselben Alter und Condition, von verständigen Urtheils-Fassern in Betracht zu ziehen ist/ so soll bey denen inquisitorial Articulis der Gefangene nach seinen Rahmen/ Alter/ Ankunfft/ voriger Lebens-Art/ Zustand/ und was sonst ein verständiger Richter hiebey nöthig findet/ gestaget/ und deshalb besondere Articul formiret werden.

§ IV.

In denen Articulis muß dem Inquisito

Die Articul wegen der That selbst müssen nicht allein Fragweise/ sondern auch also eingerichtet werden/ damit dem Inquisito, was er antworten soll/ nicht an Hand gegeben

ben werde. Darum dann/ zum Exempel/ der Richter nicht fragen muß: Ob die That nicht auf dem Markt geschehen? oder bey nächtlicher Zeit/ um 12. oder 1. Uhr/ sondern auf diese Art: Wo dieses geschehen? Zu welcher Zeit? In welchen Ort? &c. Es wäre dann/ daß der Inquisit die That an sich selbst nicht gesehen wolte/ alsdann in der Frage/ ein oder ander Umstand ausgedruckt werden soll.

nicht sag-
gerichtet wer-
den.

§ V.

In einem Articul sollen nicht unterschiedene Facta und Umstände begriffen werden/ sondern ein jeder Articul muß seinen besondern Umstand haben/ welches um desto mehr in acht genommen werden soll/ da sonst ein Einfältiger/ der auf einen zwofachen Articul einfach antwortet/ sich sehr präjudiciren würde.

Ein jeder
Articul soll
nur einen
Umstand
begeiffen.

§ VI.

Obwohl/ wie § 1. gemeldet/ der Richter vor dem Examine des Inquisiti, die Articul aus den/ bey der General-Inquisition gehaltenen Protocoll, abfassen soll/ muß Er sich dennoch daran nicht binden/ sondern wann der Gefangene in seiner Antwort neue Umstände entdecken solte/ liegt ihm ob/ auch neue Fragen darnach einzurichten.

Wann des-
sen abgefa-
sten Arti-
culn unter
dem Ver-
höe mehre-
re befragt
get werden
mögen.

§ VII.

Wann der Inquisit die That/ und deren Umstände/ verwegener Weise ableugnet/ ist zwar dem Richter erlaubt/ die Articul und Fragstücke also einzurichten/ damit der Gefangene der That halber/ aus seinem eigenen Bekännniß überzeuget werden möge/ Er muß sich aber auch hüten/ daß die Articul nicht gefährlich seyn/ als wodurch mancher einfältiger Mensch/ zum Bekännniß einer That/ oder einiger dabey vorkommenden Umstände/ gebracht werden kan/ da er jedoch die That selbst nicht begangen/ oder wenigstens die Umstände sich dabey anders verhalten können.

Articul sol-
len nicht ge-
fährlich
seyn.

§ VIII.

Alle bey der That selbst vorkommende Umstände sol-
Magdeb. Cr. Ord. § len

Der Thäter
ist nach al-

Umstände
den zu be-
fragen.

len/ in Ansehung der Zeit/ Orts/ Zeugen Anwesenheit und dergleichen/ in denen Articulis genau exprimiret und der Inquisit darüber befraget werden.

§ IX.

Der Rich-
ter soll auch
um die De-
fension des
Ehäters be-
kümmeret
seyn.

Es soll auch bey Abfassung der Articul der Richter sein Absehen nicht allein darauf richten/ wie er ein richtiges Bekänntniß der Missethat von dem Inquisito erhalte/ sondern er soll auch darauf zugleich mit bedacht seyn/ wie Er alles dasjenige/ so dem Inquisito zur Defension, und allenfals zu Milderung der Straffe geheyen kan/ fleißig ersorsche.

§ X.

Wann der
Ehäter
nach denen
Helffern
und Rath-
gebern ge-
fraget wer-
den könne.

Wann die That also beschaffen/ daß selbige ohne Beystand/ Hülffe oder Rath mehrer dabey interessirter Complicen/ nicht leicht verübet werden können/ soll der Richter auch darauf das Examen einrichten/ und den Gefangenen befragen: Ob und wer Ihm Anschläge zu der That gegeben? Ob und wer Ihm darzu geholfen? Bey was Gelegenheit Inquisit mit demselben beandt worden? An welchen Ort sie der verübten That halber sich beredet? Wer mehr dabey gewesen? und was sonst die Umstände einem vernünftigen Richter hierbey mehr an die Hand geben/ als wornach Er mit desto mehrerer Sorgfalt sich zu erkundigen hat/ damit/ wann die angegebene Umstände in der That sich also verhalten/ der Richter mehrere Anzeige wieder die Complices, als die bloße Benennung des Inquisiten/ dadurch bekommen möge.

§ XI.

Litis Con-
testatio des
Gefange-
nen.

Wann der Gefangene zur Litis Contestation vorgesordert wird/ soll der Richter ihn seiner Bande und Fessel los machen lassen/ und zusehenderst ermahnen/ über dasjenige/ worüber er befragt werden würde/ die Wahrheit zu sagen/ und richtige Antwort zu geben/ soll aber mit nichten denselben hart ansfahren/ mit der Tortur oder sonst drauen/ vielweniger mit Schlägen/ oder andern harten Tractament, die Wahrheit heraus zu bringen suchen.

§ XII.

§ XII.

Das Examen soll von dem Gerichte und denen Assessoribus allein vorgenommen werden/ und der Richter alle andere in der Gerichts-Stube sonst Anwesende/ imgleichen wann der Gefangene einen Beystand, oder Advocatum hätte/ denselben heraus gehen heissen.

Muß gesehen ohne Beystand und allein in Gegenwart der Gerichte.

§ XIII.

Wann dem Inquisito die Articuli fürgehalten werden/ soll kein Assessor dem Examinanti mit Fragen einfallen/ sondern/ wann er meynet nöthig zu haben etwas zu erinnern/ darüber der Examinans nicht fraget/ solches demselben heimlich anzeigen/ damit dieser nicht dadurch confundiret werde; Der Inquisitus aber muß sogleich darauf antworten/ und so wenig einem Richter erlaubet seyn soll/ dem Gefangenen die Articuli vor dem Examine zu communiciren/ so wenig ist diesem zugelassen/ seine Antwort schriftlich oder durch einen Anwalt abzulegen.

Der Inquisitus muß sogleich antworten.

§ XIV.

Kein Mißthäter oder andere Person/ so eines Verbrechens halber criminaliter belanget wird/ soll vor der Litis Contestation mit einem Eyde belegt werden/ sondern es soll dieser Mißbrauch/ als welcher zu schweren Meinen-Eyden Anlaß giebet/ überall/ auch bey denen Frankböhischen Gerichten in Unserm Herzogthum Magdeburg/ Krafft dieses abgeschafft seyn.

Kein Inquisitus soll mit einem Eyde belegt werden.

§ XV.

Wann der Gefangene entweder gar nicht/ oder nicht richtig und verständlich antworten will/ soll das Gericht demselben Christlich zureden/ ihm sein Verbrechen/ und wie sehr Er dazu verdächtig sey/ vorhalten/ und auf diese Weise zur richtigen Antwort zu bewegen suchen. So ferne aber dieses nicht verfangen will/ soll es demselben bedeuten/ daß man Ihn mit der Schärffe darzu anhalten werde/ vor sich aber sodann weiter mit demselben nichts vornehmen/ sondern

Wann der Inquisitus nicht recht antworten will.

bern Acta zum unparteyischen Spruch verschicken/ und so dann nach der darauf eingekommenen Information und rechtlichen Gutachten verfahren.

§ XVI.

Wann er
sich stumm
oder unvers
ständig
stellt.

Auf gleiche Art soll procediret werden/ wann der Gefangene sich närrisch/ oder stumm anstellen sollte/ da nach vorhergehender Untersuchung von geschickten Medicis und Chirurgis, Acta einer Medicinischen/ auch dem Befinden nach/ zugleich Juristen-Facultät zu Einholung eines Gutachtens/ zugefertiget werden sollen.

§ XVII.

Von dem
Bekännniß/
so unter
Verspreeche
einer Impu
nität/ von
den Inqui
sicio heraus
geloctet ist.

Kein Richter oder Gericht soll sich die Macht zuschreiben/ unter Verheißung eines Pardons, ein Bekännniß von dem Gefangenen heraus zu bringen/ immassen das Jus aggratiandi Uns/ als der höchsten Landes-Obrigkeit/ allein zustehet/ sondern es soll dergleichen Bekännniß/ so durch dieses verbotene Mittel/ von den Gefangenen heraus gelockt worden/ an sich Null und nichtig seyn; Solten aber dennoch dergleichen Umstände dabey vorkommen/ daß dadurch eine grosse Ubelthat entdecket/ und fernern Ubel gesteuert werden könnte/ und man also unumgänglich zu diesem Mittel kommen müste/ soll das Gericht in diesem Fall/ Acta schleunig einschicken/ und Unsre allernädigste Resolution darauf erwarten.

§ XVIII.

Wann der
Inquisit be
kennet.

Wann der Gefangene anfängt die That zu gestehen/ muß der Richter das Examen fortsetzen/ und nicht ehender aufhören/ bis er der That geständig/ es wäre dann/ daß der Inquisit eines halstarrigen/ obtkinaten Gemüths/ welchenfalls dem Befinden nach/ das Examen getheilet/ mit denen General Fragen angefangen/ und nachher mit denen Special-Fragstücken fortgefahren werden soll.

§ XIX.

Der Ge
richts
Schreiber

Der Gerichts-Actuarius soll alles und jedes/ was der Inquisit auf die ihm vorgelegte Fragen antwortet/ mit Fleiß zur

zur Seiten der Fragstücke aufschreiben/ und sich dabey derer Formalien halber wie Cap. I. § XI. vorgeschrieben/ verhalten.

muß alles genau aufzeichnen.

§ XX.

So soll der Gerichts-Schreiber auch nicht allein des Inquisiti Antwort treulich aufzeichnen/ sondern anbey auf dessen Gesicht/ Gebehrden/ und ob er mit merklicher Veränderung der Farbe/ oder mit Zittern/ oder andern ungewöhnlichen Gebehrden/ seine Antwort verrichte/ Achtung haben/ und so in Protocollo auf das Kürzeste bemerken.

Auf des Inquisiti Gesicht und Gebehrden acht haben, und beydes ad Protocollum verzeichnen.

§ XXI.

Wann der Inquisit der Teutschen Sprache unerfahren/ so sollen die Inquisitional-Articul nach Belegenheit und Wichtigkeit der Sache von ein oder zween geschickten Männern treulich in die Sprache/ welcher er sich bedienet/ am Rande des Protocolli übersezet/ und sowohl die Übersezung als das Übersezte bey denen Actis bleiben. Gleichergestalt soll der Inquisit von einen oder zween der Sprache verständigen/ worzu die vorige genommen werden können/ und welche dem Gerichts-Schreiber adjungire werden mögen/ über die Articul befraget/ und die Antwort von denselben/ also wie jener dieselbe thut/ niedergeschrieben/ hernach übersezet/ und beydes bey denen Actis gelassen werden. Diejenige aber/ deren das Gericht sich hierbey gebrauchet/ müssen quoad hunc Actum verpflichtet werden.

Wann der Inquisit der Teutschen Sprache nicht kundig ist.

§ XXII.

Wann der Gefangene seine Aussage gethan/ soll dieselbe ihm mit der Frage nochmalts vorgelesen/ ob dieses seine rechte Meynung sey/ oder er annoch ein und anderes dabey zu erinnern habe? befraget/ solches sodann zugesetzet/ das Protocoll aber von allen Gerichts-Personen unterschrieben werden.

Nach der Verhör soll das Protocoll dem Inquisito vorgelesen werden.

§ XXIII.

Wann nach gehaltenem Examine des Inquisiti mehrere und neue Indicia sich gegen denselben hervorthun/ soll der Magdeb. Cr. Ord.

Don Additional-Articulis.

§

Rich-

Richter so wohl die Zeugen generaliter, als auch sodann den Gefangenen Articulars-Weise gleichfals darüber vernehmen/ und hiebey/ wie vor stehet/ überall/ auch so offft als etwas neues zum Beschrwer des Inquisiti kund werden mögte/ wann auch Acta bereits zum Haupt-Urthel verschicket wären/ verfahren.

CAP. V.

Von dem Beweis einer Mißthat,

Publication der Attestatorum und Confrontation.

Inhalt des Capitels.

- | | |
|---|--|
| § 1. Wie auch nach denen Umständen einer bekanden That zu forschen ist? | § 11. Wie das Zeugen-Verhör vorzunehmen? |
| § 2. Von Nachsehung der bey dem Inquisito verhandenen und gefundenen Briesschafften. | § 12. Wann die Adjunction eines Notarii dabey statt finde. |
| § 3. Wie der Inquisiten Häuser nachzusehen/ und die darin gefundene verdächtige Werckzeuge und Sachen zu vermahnen. | § 13. Einem Zeugen ist seine Deposition wieder vorzulesen. |
| § 4. Vom Beweis durch Zeugen. | § 14. Wann der Zeuge kein Teusch verstehet. |
| § 5. Von Einrichtung der Beweis-Articul. | § 15. Wann er nicht antworten will. |
| § 6. Wobey der Richter auch auf die Defension des Inquisiti bedacht seyn soll. | § 16. Von Additional-Zeugen. |
| § 7. Von Interrogatoriis. | § 17. Von Einrichtung des Rotuli. |
| § 8. Von Ladung der Zeugen. | § 18. Von dessen Unterschrift. |
| § 9. Wüssen in Inquisiti Gegenwart den Zeugen-Eyd abzulegen. | § 19. Von dessen Publication. |
| § 10. Wie die Zeugen zu Ablegung des Zeugnisses zu vermahnen? | § 20. Wann der Inquisit der That überzeuget worden. |
| | § 21. Von Confrontation der Zeugen mit dem Inquisito. |
| | § 22. Von Confrontation der Sociorum Criminis. |
| | § 23. Von Confrontation der Zeugen unter einander. |
| | § 24. Wann alsdann der Inquisit die That zusieheth. |

§ I.

Wie auch nach denen Umständen

Sogleich in denen Fällen, da der Gefangene der That geständig und das Corpus delicti ausgemacht

macht ist/ es keines Beweises bedarff/ so soll dennoch das Gericht nicht unterlassen/ sich fleißig zu erkundigen/ ob die von dem Inquisito befannte Umstände/ in der That sich also verhalten/ und das Geständniß mit der Beschaffenheit der That selbst übereinkomme/ damit auch daraus ein Urtheilsfasser von der That/ und denen dabey vorkommenden Umständen/ vergewissert werde.

einer befaßten That zu forschen ist?

§ II.

Bev denen Verbrechen/ da der Mißethäter aus seinen Brieffschafften der That überführet werden kan/ oder aber/ wofern er selbige bereits zugestanden hat/ damit deshalb kein Zweifel übrig bleiben möge/ als ins besondere bey dem Laster beleidigter Majestät/ Conspiration, Zauberey/ Giftmischung und dergleichen/ soll das Gericht des Inquisiten Brieffschafften genau durchsuchen/ und da sich darin etwas Verdächtiges finden solte/ solches verzeichnen und protocolliren lassen.

Von Nachsagung der bey dem Inquisito verbandenen und gesandene Brieffschafften.

§ III.

Wie es dann gleichergestalt bey berüchtigten Dieben/ falschen Münzern und andern Personen/ so ihr Verbrechen/ ohne Hülffe verdächtiger Instrumenten nicht ausüben können/ zu halten/ und soll das Gericht nicht allein deren Häuser/ Schräncke und Kasten genau durchsuchen/ sondern auch dergleichen Leute vorige Lebens-Art/ und mit welchen Leuten sie vielen Umgang gehabt/ oder correspondiret/ fleißig erkundigen/ damit sie sodann mit mehrerem Grunde und Sicherheit aus ihrem Bekännniß condemnirt werden mögen.

Wie der Inquisiten Häuser nachzuforschen und die darin gesandene verdächtige Werkzeuge und Sachen zu verwarren?

§ IV.

Wann das begangene Laster durch Zeugen zu betweisen/ soll zwar das Gericht allezeit bedacht seyn/ nachdem mahlen in Peinlichen Sachen die Rechte einen völligen und Sonnenklaren Beweiß/ um dawider nichts erhebliches einzunwenden ist/ erfordern/ sich der tüchtigsten Zeugen zu gebrauchen/ und derjenigen/ so entweder aus Mangel gnugsamem Verstandes/ und wegen ihres Alters/ denen Rechten

Vom Beweiß durch Zeugen.

ten nach/ in Peinlichen Sachen verwerflich/ oder wegen Verwandtschaft/ Respect der Personen/ liederlichen Lebens/ Schandfleck ihres ehrliehen Nahmens/ oder Feindschafft und sonsten/ verdächtig sind/ sich zu enthalten; Wann aber die Wahrheit anders nicht heraus gebracht werden kan/ soll dennoch das Gericht in dem Inquisitionis Process, sonderlich bey grossen und Capiral-Verbrechen/ diejenigen Zeugen/ so von der That Wissenschaft haben/ ohne Unterscheid vordern/ und zu Ablegung des geforderten Zeugnisses anhalten/ und bleibt diesensals des Urtheilsfasser rechtlichem Ermissen/ wie weit dergleichen/ in Rechten sonst verwerflichen Zeugen/ Glauben bezumessen/ oder deren Aussage zu Überführung des Inquisiti gnugsam sey/ anheim gestellet.

§ V.

Von Ein-
richtung der
Beweis-
Articul.

Zu Führung dergleichen Beweises/ muß der Richter/ wofern der Inquisit die ganze That abgeleugnet hat/ dieselbe mit allen ihren Umständen/ sonst aber nur dasjenige/ so derselbe in verneinen gezogen/ in ordentliche Beweis- Articul, mit Wahr zc. fassen/ und dazu derer Zeugen summari- sche/ bey der General-Inquisition gethane Aussage/ zum Fundament setzen.

§ VI.

Wobey der
Richter
auch auf die
Defension
des Inquisiti
bedacht
seyn soll.

Und gleichwie eines jeden Christlichen/ und GOTT/ den obersten Richter fürchtenden Richters/ Endzweck bey allen Inquisitionis-Sachen/ und sonderlich/ bey Führung des Beweises/ seyn soll/ nur die Wahrheit an das Licht zu bringen/ es gereiche dieselbe dem Mißthäter zu Überzeugung seines Verbrechens/ oder auch zu seiner Entschuldigung/ oder gänglichen Absolution, so soll derselbe sich bey Abfassung der Articul auch dergestalt unpasionirt bezeigen/ daß er auf beydes/ nach Anleitung der General-Inquisition, und seinem besten Verstande nach/ sein Absehen gerichtet habe/ damit eines Theils die Unschuld an das Licht gebracht/ und andern Theils das Böse bestrafet werde.

§ VII.

Von Inter-
rogatoriis.

Die Beweis- Articul sollen dem Inquisito communiciret/ und

und ihm dabey freigelassen werden/ kurze Fragstücke/ darüber die Zeugen mit zu verhören/ zu übergeben. Wann aber der Inquisite sich dessen begiebt/ oder auch nur die Frage von geringen Delictis ist/ so soll der Richter Amts-halber die Zeugen um ihren Nahmen/ Alter/ Handthierung/ und so ferner/ nachfolgender massen befragen.

1. Wie Zeuge mit seinem Tauff- und Zunahmen heisse?
2. Wie alt Er sey?
3. Wer Zeugens Eltern gewesen?
4. Womit Er sich ernähre?
5. Ob Er dem Gefangenen mit Blut-Freundschaft oder Schwägerschaft zugethan sey?
6. Ob Er Nutzen hiebey zu hoffen/ oder Schaden zu befürchten habe?
7. Wie Er zu diesem Zeugniß komme?
8. Ob Er die Articul oder Interrogatoria vorhero gelesen oder lesen hören?
9. Ob Er von jemand unterrichtet sey/ wie Er die Auf-sage thun solle?
10. Ob Er mit seinen Neben-Zeugen sich dieserhalb besprochen habe?
- II. Ob Er in dieser Sache dem Gefangenen vorhero beyräthig gewesen?
12. Ob Ihm wegen dieses Zeugnisses vorhero etwas versprochen/ oder würcklich gegeben sey?

§ VIII.

Die Zeugen sollen gerichtlich vorgefordert/ diejenige aber/ so unter fremden Gerichts-Zwang stehen/ durch Subdial-Schreiben oder Compas-Brieffe citiret werden/ als worinnen die unter Unserer Böttmäßigkeit stehende Gerichts-Inhabere/ einer dem andern zu willfahren/ gehalten seyn sollen. Es wäre dann Sache/ daß der Richter des Inquisitionis-Processus selbst anhielte/ daß die Zeugen von ihrer ordentlichen Obrigkeit verhört würden/ entweder weil der Ort weit entlegen/ oder um anderer erheblichen Ursachen willen/ so muß Er alsdann die Articul nebst denen Fragstücken überschicken/ und der ersuchte Richter das Zeugen-Verhör mit Fleiß bewerkstelligen. Wobey aber dem in-

Don La-
dung der
Zeugen.

Magdeb. Cr. Ord.

3

qui-

quisito frey bleibt/ jemand/ der in seinem Nahmen diesem Actui beywohnet/ zu ersuchen; Allenfalls soll Judex inquirens ex Officio jemand darzu bestellen lassen; Da auf den ersten Fall des Inquisiti Vollmacht dem Requisitions Schreiben mit bezulegen/ oder dem Bevollmächtigten ins besondere zuzuschicken/ damit derselbe sich bey Zeiten/ und ante Terminum bey dem Richter des Orts/ damit melden könne.

§ IX.

Müssen in
Inquisiti
Gegenwart
den Zeugen-
Eyd able-
gen.

In dem Termino des Verhörs sollen sämtliche Zeugen/ dafern sie an den Ort/ wo der Inquisit gefangen sitzet/ abgehört werden/ demselben unter Augen geführt/ dießemnach vor den Mein-Eydt scharff gewarnet/ und sodann mit dem gewöhnlichen Zeugen-Eyde belegt werden/ wessen sich keiner von denenselben entziehen mag/ es wären dann unter denenselben junge Leute/ so das 18te Jahr noch nicht ange treten/ als welche mit dem Zeugen-Eyde zu verschonen sind.

§ X.

Wie die
Zeugen zu
Anlegung
des Zeu-
gnisses zu
vermögen?

Wosern unter denen vorgesforderten Zeugen/ ein oder der ander ausbleiben/ oder des Zeugnisses sich entziehen wolte/ soll der Richter denselben zum andern mahl schärffer und zwar bey nahmhaffter Straffe citiren; So er aber alsdann ausbleiben/ oder wosern er erscheinet/ den ihm vorgelegten Eydt nicht abschweren will/ soll das Gericht demselben zureden/ und besonders in Capital-Verbrechen/ wie sehr dem gemeinen Wesen daran gelegen/ daß die Wahrheit an Tag komme/ vorstellen; So aber dieses nicht fruchten wolte/ soll dergleichen wiederspänstiger Zeuge/ sonderlich wann die Frage von grossen Schand- und Laster-Thaten/ Raub/ Mord/ Feuer anlegen/ oder auch gar von Conspiration und dem Laster beleidigter Majestät wäre/ mit Vorbehalt der comminirten und verwürcten Straffe/ in leidlicher Verwahr gebracht werden/ und das Gericht sich dieserhalb von einem Juristen- Collegio belehren lassen/ oder auch Unsere allergnädigste Resolution darüber einholen; Es wäre dann/ daß der Zeuge gnugsam angelesen/ und de fuga nicht verdächtig/ welchenfalls er bisz nach eingekommener Decision dimittiret werden mag.

§ XI. Die

§ XI.

Die Zeugen sollen einzelen vorgefordert und über Articul und Fragstücke verhört werden/ und soll der Gerichts-Schreiber die Aussagen treulich und fleißig/ nach Anleitung dessen/ was Cap. I. § XI. bereits verordnet ist/ niederschreiben/ keinesweges aber nur dasjenige aufschreiben/ welches wieder Inquisition vorgebracht/ und das andere/ so zu Rettung seiner Unschuld dienen kan/ unterlassen; Auch wann ein Articul negative verfasst ist/ zum Exempel: Wahr/ daß Deponent zu der Zeit nicht zu Hause gewesen? Die Antwort nicht bloß mit Ja oder Nein/ sondern das Factum selbst/ daß er nemlich da gewesen/ oder nicht da gewesen/ verzeichnen; Und demnach/ da auf der Zeugen Aussage der Inquiriten Schuld oder Unschuld beruhet/ sich dabey also aufzuführen/ wie er es vor GOTT und Uns wird verantworten können.

Wie das Zeugen-Verhör vorzunehmen?

§ XII.

Bei einem nach dieser Unserer Criminal-Ordnung bestellten Peinlichen Gerichte/ soll keine Adjunction eines Notarii bey denen Zeugen-Verhören statt haben/ es wäre dann/ daß der Inquirit triftige Ursachen hätte/ den Justiciarium oder Gerichts-Schreiber als verdächtig zu recusiren/ welchenfalls er solches gehörigen Orts anzuzeigen/ und daß ihm einer/ allenfalls auf seine Kosten/ ex Officio adjungiret werde/ Ansuchung zu thun/ und dem Befinden nach Veranlassung zu gewarten hat/ da dann dergleichen Adjunctus, wosfern er annoch nicht verpflichtet ist/ zu diesem Actu verpflichtet werden soll.

Wann die Adjunction eines Notarii dabey statt finde.

§ XIII.

Einem jeden Zeugen soll vor seiner Dimission seine Aussage nochmahls mit dem Articul und Fragstück vorgelesen/ und ob dieses seine eigentliche Meinung sey? befraget/ und so dann/ wann er seiner Aussage nichts mehr beizufügen/ oder auch nichts darin zu ändern weiß/ welches allemahl a part zu protocolliren ist/ mit auferlegtem Stillschweigen dimittiret werden.

Einem Zeugen ist seine Deposition wieder vorzulesen.

§ XIV.

§ XIV.

Wann der
Zeuge kein
Teutsch
versiehet.

Wann der Zeuge die Teutsche Sprache nicht verstehet/ soll damit wie im IV. Cap. § XXI. gemeldet/ verfahren werden.

§ XV.

Wann Er
nicht ant-
worten wil.

Wann der Zeuge nicht richtig/ oder auch zweydeutig antwortet/ muß er dessen bey seinem Eyde erinnert/ und daß er die wahre Beschaffenheit der Sache nicht verschweige/ ernstlich ermahnet/ und allenfalls/ wie § X. verordnet/ mit ihm gehalten werden.

§ XVI.

Von Addi-
tional-Zeu-
gen.

Wann der Richter mercket/ daß die völlige Wahrheit durch diese Zeugen nicht an den Tag kommen mögte/ soll er neue Zeugen/ wosfern er derselben annoch hat/ auf eben dieselbe/ oder andere Articul, auf vorbeschriebene Art abhören.

§ XVII.

Von Ein-
richtung
des Rotuli.

Wann alle Zeugen ihr Zeugniß abgelegt/ so verfaßt sie der Gerichts-Actuarius in einen Zeugen Rotul, dergestalt/ daß auf eine Frage oder Articul aller Zeugen Aussage unmittelbar folge/ damit der Urthelsfasser mit einmahl sehen möge/ was bewiesen worden/ oder nicht; Und so der Gerichts-Actuarius dieses unterläßt/ soll er Unserm Fisco in eine Straffe von 10. Thlr. verfallen seyn.

§ XVIII.

Von dessen
Unter-
schrift.

Der gefertigte Rotulus soll von dem Richter denen Gerichts-Schöppen und dem Actuario unterschrieben/ und nicht allein dieser expedite Rotulus, sondern auch die Original Aussage/ wie sie aus der Zeugen Munde aufgeschrieben/ denen Actis beygefüget/ und dem Rotulo præmittiret werden.

§ XIX.

Von dessen
Publication.

Solchemnach soll das Zeugen-Verhör ungesäumt dem In-

Inquisito publiciret/ und ihm zu seiner Defension eine Copey/
wenn er es verlanget/ gegeben werden.

§ XX.

Wann der Zeugen Aussage den Inquisitum der That überführet/ soll das Gericht denselben nochmahls vorfordern/ der Zeugen Aussage ihm vorhalten/ ihn beweglich zureden/ der That nur geständig zu seyn/ und der Wahrheit Raum zu geben. Und wosfern der Inquisit darauf bekennet/ hat dasselbe alles und jedes fleißig ad Protocollum zu bringen/ und damit/ wie obstehet/ zu verfahren.

Wann der Inquisit der That überseuget worden.

§ XXI.

Wo aber dieses nicht verfangen will/ müssen die Zeugen mit dem Inquisito, so fern solches füglich geschehen kan/ confrontiret werden/ damit sie ihm die Wahrheit unter Augen sagen/ und zwar soll allemahl nur ein einzelner Zeuge aufgeführt werden/ da diesem seine Antwort auf die Articul nochmahls vorzulesen/ und zugleich von dem Richter derselbe zu befragen: Ob er diese seine Aussage/ vermöge geleisteten Eydtes/ vor Wahr halte? Hingegen ist der Inquisit von dem Richter zu befragen: Ob er dieser Aussage des Zeugen/ oder der Person des Zeugen selbst/ etwas beständiges zu opponiren habe? Dabey die Gebehrden und Minen des Inquisiten, auch der Zeugen/ fleißig in diesem Fall aufzuzeichnen/ wie sie sich gestellet/ ob sie erröthet/ erblaßt oder gezittert haben und dergleichen zc. wie auch/ ob sie beständig einer dem andern contradiciret, und ob Inquisit beständig der Zeugen Aussage verneinet habe? Auf solche Art muß der Inquisit mit allen Zeugen confrontiret werden/ und soll dieser Mühe/ das Gericht/ um die Wahrheit so viel möglich zu erforschen/ sich nicht verdriessen lassen.

Don Confrontation der Zeugen mit dem Inquisito.

§ XXII.

Wann unterschiedene Personen/ wegen eines Verbrechens/ als Complices oder Mitschuldige angegeben werden/ einige der That geständig sind/ die andere aber mit

Don Confrontation der Socio-

Magdeb. Cr. Ord.

R

der

rum Cri-
minis.

der Sprache nicht heraus wollen/ hat zwar in diesem Fall die Confrontation unter die angegebene Mißschuldige wohl statt/ ehe und bevor aber der Richter darzu schreitet/ muß er zuvörderst untersuchen/ ob und was vor Mißthatsungen wieder den angegebenen Mißschuldigen vorhanden? imgleichen/ wie dessen voriges Leben und Wandel beschaffen/ und ob es also vermuthlich sey? daß er an diesem Verbrechen mit Theil haben könne. Fiele nun bieserhalb in dem Gericht ein Zweifel vor: Ob nemlich mit der Confrontation zu verfahren sey/ oder nicht? Soll dasselbe ein rechtliches Erkenntniß darüber einholen/ auch wann der Beschuldigte zu einer Defension pro avertenda Confrontation sich erbietet/ er damit gehdret/ und Acta so dann verschickt werden. Solte aber das Gericht dergleichen Vorsichtigkeit nicht gebrauchen/ sondern schlechterdings auf des Confessi oder Convicti Angeben/ mit der Confrontation verfahren/ bleibt dem angegebenen Mißschuldigen/ dafern er an der That unschuldig befunden wird/ sein Regreß gegen das Gericht bevor.

§ XXIII.

Von Con-
frontation
der Zeugen
unter ein-
ander.

Wann die Zeugen/ wegen der That selbst/ oder einiger dabey vorgefallener Umstände/ unter einander uneinig sind/ und der eine die Sache auf diese/ der andere aber auf jene Art erzehlet/ soll das Gericht die sämtliche Zeugen mit einander confrontiren/ dieselbe ihres vorhin geleisteten Zeugen Eydes erinnern/ und/ ob dasselbe sie in ihrer Aussage vereinigen/ und also die Wahrheit auf diese Art besser heraus bringen könne? zusehen. Es muß aber das Gericht dabey denen Zeugen nur bloß ihre vorige Aussage/ in so weit sie sich darin contradiciren/ wann selbige in gewisse Articul verfasst ist/ vorhalten/ die Zeugen unter einander sich bedeuten lassen/ aller Suggestion und Ueberredung aber sich gänzlich enthalten.

§ XXIV.

Wann als-
dann der
Inquisit die

Nach vollführter Confrontation, wann der Inquisit dadurch so weit gebracht wird/ daß Er in sich gehet/ und die That

That bekennet/ muß der Richter hievon proficiren/ und nicht Ehat zuste-
 ruhen/ bis durch alle Umstände/ dessen Bekännniß klar und bet.
 deutlich erfolget/ da dann das Protocollum Confrontatio-
 nis gleichfals von dem Gerichte zu unterschreiben ist.

CAP. VI.

Von der Inquisiten Defension,

Bürgschafft und Erlassung gegen Caution.

Inhalt des Capitels.

- | | |
|---|---|
| <p>§ 1. Von Anordnung eines Defensoris.</p> <p>§ 2. Defensor soll jederzeit admittiret werden.</p> <p>§ 3. Auch wann der Inquisit der Defension bereits ad Acta renunciiret hat.</p> <p>§ 4. Wie dem Defensori Acta zu communiciren?</p> <p>§ 5. Wie derselbe mit dem Inquisito sich besprechen möge?</p> <p>§ 6. Wie eine Defension einzurichten?</p> <p>§ 7. Von Defensional Zeugen.</p> <p>§ 8. Unter denen Defensional-Zeugen ist kein Unterscheid zu machen.</p> <p>§ 9. Wann dieselbe mit einem Eyde wieder zu belegen?</p> <p>§ 10. Zur Ausführung der De-</p> | <p>fension soll Terminus gesetzt werden.</p> <p>§ 11. Von denen zur Defension des Inquisiti erfordernten Ankosten.</p> <p>§ 12. Wie ins besondere der Richter auch vor die Defension des Inquisiti besorget seyn soll?</p> <p>§ 13. Welches allenfalls auch das Juristen-Collegium, an welches Acta verschickt werden/ in acht nehmen soll.</p> <p>§ 14. Nach eingelangter Defension soll fernerer Schrift-Wechsel verbotthen seyn.</p> <p>§ 15. Wann Entschlagung des Arrests gegen Caution statt finde?</p> <p>§ 16. Wann das Gefängniß zu erleichtern?</p> |
|---|---|

§ I.

S Ann es mit dem *Inquisitions-Pro-* Von An-
cess so weit/ als vorstehet/ kommen ist/ soll der Inquisit zu Ausführung seiner Unschuld verstatet/ und wosfern Er des Vermögens nicht ist/ auf seine Kosten einen Defensorem anzunehmen/ soll demselben einer *ex Officio*, wozu ein beeydeter/ und bey Un- fern

fern Gerichten recipirter Advocatus genommen werden soll/ bestellet werden.

§ II.

Defensor
soll jederzeit
admittiret
werden.

Zu Ausführung der Unschuld ist der Inquisit nicht allein zu jederzeit zuzulassen/ sondern Er soll nach vollführter Inquisition ausdrücklich befraget werden: Ob er eine Defension führen wolle oder nicht? Da dann erstern Falls dieselbe ihm/ nicht allein in zweifelhaften Fällen/ und da er der That dennoch nicht überführet ist/ zu gestatten/ sondern er auch in offenbahren und von ihm zugestandenen Verbrechen/ in welchem Fall die Defension zur Wüderung der Straffe gereichen kan/ darzu zu admittiren ist.

§ III.

Zuch wann
der Inquisit
der Defen-
sion bereit
ad Acta re-
nunciiret
hat.

Andern Falls aber/ da der Inquisit keine Defension führen will/ soll zwar diese Renuncianon ad Protocolum genommen/ ihm aber dennoch/ wann er nachhero darauff provociren solte/ dieselbe auch in geringeren Verbrechen nicht versaget/ sondern er darzu admittiret werden. Jedoch verstehet sich/ da der Punctus Defensionis auf des Inquisiti Wahl beruhet/ dieses nur von denen Fällen/ worauf eine Todes Straffe nicht erfolgen kan/ dann in dergleichen Sachen/ welche die Todes-Straffe nach sich führen/ dem Inquisito, auch wieder seinen Willen/ ein Defensor ex Officio bestellet werden muß.

§ IV.

Wie dem
Defensori
Acta zu
communi-
ciren?

Dem Defensori soll zu Ausführung der Unschuld des Gefangenen Inspectio Actorum in der Gerichts-Schreiberey/ oder Acten-Stuben/ in Beyseyn des Gerichts-Schreibers oder einer Gerichts-Person verstatet/ auch der Rotulus des Zeugen-Verhörs/ oder was er sonst ex Actis bedarff/ in Copia, allenfalls/ wosern er die Copialien zu bezahlen im Vermögen nicht hat/ ex Officio mitgetheilet werden.

§ V.

Wiederse-
be mit dem

Dem Defensori soll erlaubt seyn/ mit dem Gefangenen

nen/ der Defension halber sich zu unterreden/ doch soll es geschehen in Beysein einer Gerichts-Person.

Inquisito sich besprechen möge?

§ VI.

Der Defensor soll die Defension seinem besten Wissen nach ausführen/ dabey aber sich aller Anzüglichkeiten gegen das Gericht/ ingleichen aller Weitläufigkeiten und unnöthigen Schreibens und Allegirens derer Rechts-Gelehrten enthalten/ hingegen sein Augenmerk einzig dahin gerichtet haben/ nicht wie Er schuldige Mißthäter/ durch verbotene Mittel und Chicanen, Anrathung eines Widers-Ruffs des gethanen Bekändnisses/ und andere dergleichen gottlose Künste/ der wohlverdienten Straffe entziehen wolle/ als welches gegen seinen Advocaten-Eyd lauffen würde/ und befindenden Falls ernstlich zu ahnden/ sondern/ wie er alles dasjenige/ so zu des Gefangenen Defension, allenfalls zu Milderung der Straffe dienen kan/ hervorzuziehen und vorstellen wolle.

Wie eine Defension einzureichen?

§ VII.

Wann der Inquisit durch Zeugen seine Unschuld erweisen will/ hat Defensor Defensional- Articul zu übergeben/ der Richter aber ohne Formirung einiger Fragstücke/ es wäre dann/ daß die Interrogatoria generalia ausgelassen/ oder ein und ander Articul, oder des Defensional Zeugen darauf gethane Antwort etwan ein Fragstück erforderte/ wie in dem V. Cap. verordnet/ damit zu verfahren.

Von Defensional-Zeugen.

§ VIII.

Bej Abhörung der Defensional-Zeugen soll das Gericht keinen Unterscheid machen/ oder einige davon verwerfen/ ungeachtet ein oder der ander des Gefangenen Domesticus, oder einiger Verdacht wieder denselben vorhanden wäre/ sondern es bleibt des Urtheils Fassers rechtlichem Gutachten/ wie weit dergleichen Zeugen zu trauen sey/ anheim gestellt.

Unter dem Defensional-Zeugen ist kein Unterscheid zu machen.

§ IX.

Wann der Inquisit einige Zeugen/ so wieder ihn abgehört hat/ Magdeb. Cr. Ord. §

Wann dieselbe mit ei- höret

nem Eyde
wider zu
belegen?

höret worden/ vor sich und zu seiner Defension produciren solte/ müssen solche nochmahls den Zeugen Eyd ablegen/ und solchem nach über die Defensional-Articul verhöret werden.

§ X.

Zur Aus-
führung der
Defension
soll Termi-
nus gesetzt
werden.

Zu Einbringung der Defension soll dem Defensori ein Terminus nach Gelegenheit und denen Umständen der Sache gesetzt/ auch falls er/ nach Verfließung desselben/ einer Dilation nöthig hätte/ soll selbige ihm nicht versaget werden. Dafern aber der Defensor, in der gesetzten Zeit/ oder erhaltenen Frist/ die Defensions-Schrift nicht solte ad Acta bringen/ so soll Judex nach Verlauff 3. Tage einen andern Defensorem, und zwar auf des Säumigen Kosten/ anzunehmen/ und diese/ falls er unter seiner Jurisdiction stehet/ beyzutreiben befugt seyn; Wann er aber unter dessen Gerichts-Zwang nicht stehet/ hat Er deshalb gehörigen Bericht an die Landes-Regierung abzustatten/ und sollen auf dessen pflichtmäßige Anzeige die Kosten per Executionem eingefordert werden.

§ XI.

Von de-
nen zur De-
fension des
Inquisiti er-
fordereten
Unkosten.

Wann der Gefangene des Vermögens ist/ müssen die Unkosten zu Ausführung dessen Defension daraus genommen werden/ wann er aber arm ist/ müssen die Gerichte/ wie es jedes Orts Herkommens/ als ein Onus Jurisdictionis, die Unkosten zu der ganzen Defension tragen/ und das Benöthigte darzu herschießen.

§ XII.

Wie ins-
besondere
der Richter
auch vor
die Defen-
sion des In-
quisiten be-
sorget seyn
soll?

Solte weder der Inquisit, noch auch seiner Anverwandten einer/ um dessen Defension bekümmert seyn/ oder auch der bestellte Defensor, wie es leyder! mannigmal zu geschehen pfeget/ dieselbe nur obenhin führen/ und die nöthigste Momenta Defensionis dabey aus der Acht lassen; so soll der Richter um die Vertheidigung des Gefangenen und Entdeckung dessen Unschuld bekümmert seyn/ des Endes die Acta ihm bekandt machen/ und wo er siehet/ daß/ zum Exempel/ der Inquisit Wahnsinnigkeit und Mangel des Verstandes/ oder Tod, Feindschafft &c. der Zeugen vorgeschüzet/ über

über diesen Punct aber die Zeugen nicht verhört/ so muß er sie zum andern mahl/ nach vorhergegangnem Ende/ Amts halber hierüber fragen.

§ XIII.

Wosern aber auch der Richter hierinnen nachlässig seyn sollte/ und das Criminal-Collegium, Juristen-Facultät oder Scabinat, an welches die Acta gelangen/ vermerckete/ daß annoch ein oder der ander Umstand/ woraus des inquisiti Defension mehr erscheinet/ näher zu untersuchen seyn/ sollen besagte Collegia verbunden seyn/ solches anzuzeigen/ und zu Ausführung dieses Puncts, Acta, auf des Richters/ der die Direction des Processus gehabt hat/ Kosten/ zu remittiren.

Welches allenfalls auch des Juristen-Collegium, an welches Acta verschiebt werden, in acht nehmen soll.

§ XIV.

Da man auch bishero wahrgenommen/ daß bey denen von Unsern Fiscalischen Bedienten angestregten Inquisition-Processen/ nach vollführter Inquisition, von denen Fiscalischen Bedienten und dem Defensore pro & contra mit vielen Schrifften so gar bis zur Quadruplic verfahren/ dadurch aber nicht allein der Inquisition-Process, der an sich summarisch seyn soll/ sehr verzögert wird/ sondern auch die Process- und Akungs-Kosten sehr anwachsen/ und die Gefangene ohne Noth mit langwierigen und beschwerlichen Arrest gequälet/ auch die Unterthanen/ so die Gefangene bewachen müssen/ zu ihrem Schaden von ihrer Arbeit abgehalten werden/ wollen Wir dergleichen Schrift-Wechsel und Deductiones in Inquisition-Processen, hiermit gänglich abgeschaffet wissen/ also daß wann des Inquisiti Defension ad Acta gebracht worden/ regulariter ferner nichts dazu verstattet werden soll.

Nach eingelangter Defension soll femerer Schrift-Wechsel verbotzen seyn.

§ XV.

Wann einer wegen Mißthat/ worauf eine Lebens- oder Leibes-Straffe gesetzt ist/ zur Haft gebracht/ und deswegen schon starcke Muthmaßungen und Anzeigen sich wider ihn hervor gethan/ soll er auf keinerley Caution derselben entlediget werden/ sondern Urthel und Recht in dem

Wast Entschelung des Arrests gegen Caution statt finde.

Ge.

Gefängniß abwarten. Wann aber einer wegen geringerer Verbrechen / worauf nur Geld- und Gefängniß-Straffe oder Landes-Verweisung gesetzt ist / arrestirt, oder einer schweren Missethat zwar beschuldiget / aber nicht sonderlich gravir ist / kan er solchen Falls gegen Bestellung eines Vorstandes und tüchtiger Bürgschafft de *Judicio fisci & judicatum solvi*, wosfern es nicht sonderbahre Umstände erfordern / daß der Inquisit, biß ad *Litis Contestationem*, zu Verhütung allerley Collationen / verwehrlich behalten werde / auf irenen Fuß gesetzt werden. Wie es dann gleicher Gestalt auff diesen Fall / wann der Gefangene in ansehnlichen Ehren-Ämtern stünde / oder mit unbeweglichen Gütern angefaßten wäre / gehalten werden soll. Wegen Erlassung gegen juratorische Caution aber / wird es dem arbitrio eines vernünftigen Richters / als welcher / nach Beschaffenheit der Person / oder anderer Umstände darunter Veranlassung selbst zu machen / oder allenfals sich darüber Rechts belehren zu lassen hat / überlassen.

§ XVI.

Wann das Gefängniß zu erleichtern.

Wann die gefangene Person krank oder schwanger / und die Zeit ihrer Niederkunft herannahet / soll der Richter Sorge tragen / daß das Gefängniß leidlicher gemacht / und dergleichen gefangene Person / in einer Stube oder Cammer bey dem Gefangen-Wärter / oder sonst an einen leidlichen Ort / worzu die Obrigkeit Anstalt zu machen hat / verwahret / und die Zeit der Genesung oder Niederkunft alda abgewartet werde.

CAP. VII.

Wie der Proceß gegen flüchtige und abwesende Missethäter zu führen ?

Inhalt des Capitels.

- | | |
|---|---|
| § 1. Wann der Thäter flüchtig / sollen dessen Güter annotiret werden. | § 2. Flüchtige Missethäter sollen mit offenen Steck-Briefsen verfolgt werden. |
|---|---|

§ 3. Sol:

- | | |
|--|---|
| <p>§ 3. Sollen fleißig aufgesuchet werden.</p> <p>§ 4. Straffe derer Richter/ so darin nachlässig.</p> <p>§ 5. Wann entwichene Missethäter edictaliter citiret werden sollen.</p> <p>§ 6. Wann der Thäter nicht zur Haßft gebracht werden kan/ sollen Acta verwahret werden.</p> <p>§ 7. Wann gegen flüchtige Thäter der Proceß fortzusetzen.</p> <p>§ 8. Gegen öffentliche Straßenräuber.</p> <p>§ 9. In geringeren Verbrechen.</p> | <p>§ 10. Von Abfolgung derer Delinquenten.</p> <p>§ 11. In welchen Fällen dieselbe notwendig sey.</p> <p>§ 12. Wann Auswärtige um Abfolgung eines entwichenen Missethätters anhalten.</p> <p>§ 13. Vom freyen Geleit.</p> <p>§ 14. Bey wem dasselbe zu suchen.</p> <p>§ 15. In dem Memorial ist die Ursach des gesuchten freyen Geleits anzuführen.</p> <p>§ 16. Wie lange ein freyes Geleit währe?</p> <p>§ 17. Wann in dem letztern Termino der Begleitete ausbleibt.</p> |
|--|---|

§ I.

Wann einer nach begangener Missethat, welche Leibes- oder Lebens-Straffe nach sich ziehet/ sich verborgen hält/ oder einer/ der desfalls ziemlichen und reblichen Verdacht wieder sich hat/ sich auf flüchtigen Fuß gesetzt hat/ oder auch ein gefangener Ubelthäter aus dem Gefängniß entkommt/ sollen die Gerichte des Orts/ ohne Verzug/ des Entwichenen Haab und Güter/ bewegliche und unbewegliche/ mit Zuziehung und in Gegenwart zween des Ubelthätters Freunden/ durch den Gerichts-Schreiber aufzeichnen/ und dem Entwichenen nichts davon folgen/ auch die Revenües in bezhörige Sequestration dergestalt/ daß nach erfolgenden Erländtniß selbige/ wohin sie gehörig/ sofort wieder können abgefolget werden/ nehmen lassen. Diejenige Güter aber/ so ohne Gefahr nicht behalten werden können/ sollen dem Meistbietenden verkauft/ und was davon gelöst wird/ beschrieben/ und das Kauff-Geld samt der Verzeichniß in die Gerichte gelegt/ und alda dessen Weib und Kindern/ oder andern seinen nechsten Erben/ zum besten bewahret werden: Wolten aber desselben Freunde solch beschriebenes Gut/ zuvor und ehe es verkauft/ und in die Gerichte gebracht wird/ oder aber auch hernach an sich nehmen/ oder zu Ver-

Wann der Thäter flüchtig, sollen dessen Güter an-notiret werden.

Magdeb. Cr. Ord. W mei-

meidung der Sequestrations-Kosten und anderer Inconvenienzen die Administration besorgen/ soll ihnen gegen gnugsame Caution, auch Versicherung/ daß sie dem Flüchtigen vor ausgeführter Sache/ nichts davon folgen/ oder davon was von Händen kommen lassen wollen/ darinnen gefuget/ inzwischen aber/ und auf beyden Fällen/ des Entwichenen Weib und Kindern/ das Benöthigte zu ihrem Unterhalt so wohl/ als was an Gerichts-Kosten aufgethet/ daraus gerechet werden.

§ II.

Flüchtige Mißethäter sollen mit offenen Steckbriefen verfolgt werden.

Diesemnach soll der flüchtige Mißethäter durch offene Steck-Briefe/ worinnen dessen Person/ äußerliche Gestalt und Kleidung/ so viel möglich beschrieben/ auch das Verbrechen vermeldet wird/ verfolgt/ und selbige an allen/ an denen öffentlichen Heer- und Land-Strassen/ in- oder außerhalb Landes gelegenen Orten/ vorgezeiget/ und das präsentatum von jeden Orts Obrigkeit/ Schulzen oder Gerichten/ erfordert werden.

§ III.

Sollen fleißig aufgesüchet werden.

Und nachdemmahlen dem gemeinen Wesen daran gelegen ist/ daß Mißethäter/ sonderlich die das Laster beleidigter Göttlichen oder Menschlichen Majestät/ Todschlags/ Raubs/ Mords/ Brandstiftung oder anderer dergleichen schweren Verbrechen schuldig sind/ abgestraffet/ und die Flüchtige oder Entwichene aufgesüchet werden: Zu mehrmahlen aber sich zuträget/ daß die Obrigkeit des Orts/ an welchem die Mißethat begangen/ oder auch unter welchen der Thäter gefessen/ aus besondern Absichten/ oder auch um die Kosten zu ersparen/ darinnen säumig erfinden wird; Soll alle und jede Gerichts-Obrigkeit/ so bald dergleichen Verbrechen an Sie gebracht wird/ nicht allein vor dem sämtlichen Gerichte davon ein Protocoll halten/ und die That selbst oder das Corpus delicti, wie obstehet/ untersuchen/ sondern sofern der Thäter sich verstecket/ oder gar mit der Flucht davon gemacht haben sollte/ so gleich und unge säumt denselben durch Steck-Briefe verfolgen/ und Tag und Stunden/ an welchen die Bothen damit abgefertiget/ in das Gerichts-Protocoll verzeichnen lassen/ damit also auf

auf erforderenden Fall/ die Berichte ihren unermüdeten Fleiß in Untersuchung der That und Verfolgung des Thäters bezeugen können.

§ IV.

Dafern nun wieder Verhoffen eine Gerichts- Obrigkeit hierinn nachlässig befunden werden/ und der Thäter dadurch entkommen sollte/ soll es von allen und jeden so einige Wissenschaft davon erlangen mögten/ Unserer Landes- Regierung/ die das Officium Fisci zu excitiren nicht ermangeln wird/ angezeigt/ und sodann ad privationem Jurisdictionis oder sonst rechtlicher Art nach/ wieder dieselbe verfahren werden.

Straffe derer Richter, so darin nachlässig.

§ V.

Wann vermittelt der nachgesandten Steck-Briefse/ der Thäter nicht erforschet/ oder zur Haft gebracht werden kan/ soll derselbe edictaliter, auch dem Befinden nach/ in dreyer unterschiedener Herren Gebiet/ citiret, und diese Edictal-Citation zu dreyen mahlen wiederhohlet werden.

Wann entwichene Mißethäter edictaliter citiret werden sollen.

§ VI.

Wann aller angewandten Mühe und Fleißes ungeachtet/ der entwichene Thäter dennoch nicht zu erforschen wäre/ sollen die zurück gebrachte Steck-Briefse nebst denen ergangenen Edictal-Citationen in Originali denen Actis beygefüget/ in der Sache selbst aber/ biß daran die Göttliche Rache denselben zur Haft bringet/ oder Er um freyes Geleite sich gebührend melden möchte/ still gestanden/ inzwischen aber bey Unserm Criminal-Gerichte/ oder einer Unserer Juristen-Facultäten oder Schöppen-Stühle weitem Verhalten halber angefraget werden.

Wann der Thäter nicht zur Haft gebracht werden kan, sollen Acta verwahrt werden.

§ VII.

Hiervon aber ist ausgenommen das Laster beleidigter Majestät/ in welchem denen Gemeinen Rechten nach/ auch wieder Abwesende verfahren/ und wann der Thäter auf ergangene Edictal-Citation entweder selbst/ oder durch einen

Wann gegen kühnliche Thäter der Pro-cis fortzusetzen.

einen Mandatarium, nicht erscheinet/ zu dem Betweiß in Contumaciam geschritten/ und sodann in der Sache ferner/ dieser Ordnung nach/ gehandelt werden soll.

§ VIII.

Gegen of-
fentliche
Straßen-
räuber.

Wie Wir dann auch hiermit ordnen und wollen/ daß um die nöthige Sicherheit derer Strassen und den Landes-Frieden bezubehalten/ auch gegen öffentliche Räuber und Nordbrenner wenn sie entkommen/ sonst aber bekandt sind/ wie in vorhergehendem Sp̄ho wieder die Lasterer der Majestät verordnet/ verfahren werden solle.

§ IX.

In geringe-
rem Ver-
brechen.

In geringeren Ubelthaten/ deren Bestrafung nur auf Landes-Verweisung und Geld-Busse gehet/ soll auch gegen Abwesende der Proceß geführt/ und wann Sie auf ergangene Ladung nicht erscheinen/ lis in Contumaciam pro negativa contestata angenommen/ und mit dem Betweiß/ und in der Sache sonst/ nach Anweisung dieser Unserer Criminal-Ordnung verfahren werden. Wassen auch Fisco und denen Obrigkeiten in diesen und andern Fällen unbenommen/ sich an des flüchtigen Delinquenten Gütern/ der Kosten und etwa erkandten Geld-Straffe halber zu halten.

§ X.

Von Ab-
folgung der
Delinquenten.

Würde der Thäter auf der Flucht oder sonst/ vermittelst der ausgesandten Steck-Brieffe/ ertappet; So soll so gleich die Obrigkeit des Orts um Inhaftir- und Abfolgung des Delinquenten gegen Anerbietthen eines Reverfus, ersuchet werden.

§ XI.

In welchen
Fällen die-
selbe noch
wendig sey.

Keiner Unserer Vasallen und Unterthanen in dem Herzogthum Magdeburg und der darzu gehörigen Grafschafft Mansfeld/ Magdeburgischer Hoheit/ so mit denen Ober-Gerichten bekehren/ soll Mißethäter/ so aus ein oder andern derer Gerichte in dem Herzogthum Magdeburg und darzu incorporirter Grafschafft entkommen/ vorenthalten/ sondern gegen

gegen Revers und Erlegung der Unkosten/ worunter auch die Gerichts-Gebühren mit zu verstehen/ so viel derselben an den Entwichenen verwand sind/ ohnweigerlich abfolgen lassen.

Wann Auswärtige um Abfolgung eines entwichenen Missethätters anhalten.

§ XII.

Wann entwichene Missethäter von frembder Obrigkeit in Unsere Lande verfolgt/ und daselbst zur Hafft befördert werden/ sollen die Gerichte/ wegen desselben Abfolgung/ wann es einen Unserer Unterthanen betrifft/ die Sache zuerst an Uns gelangen lassen/ und Unsere allergnädigste Resolution abwarten/ auch allenfalls die Abfolgung in ein fremdes Gebiet anders nicht/ als gegen behörige Reversales und Versprechen/ in dergleichen Fällen es ebenfalls so zu halten/ geschehen.

Wann Auswärtige um Abfolgung eines entwichenen Missethätters anhalten.

§ XIII.

Wann der entwichene Delinquent, durch Mittel ausgesandter Stecf-Brieffe nicht erforschet werden mag/ und die Gerichte dieserhalb ihren Pflichten nachgekommen sind/ derselbe aber nachher sich angibt/ und zu Ausführung seiner Unschuld um ein freyes Geleit bittet/ soll demselben/ aldiweilen daran gelegen/ daß die Sache gehörig ausgemachet werde/ darin gefuget werden.

Dem freyen Geleit.

§ XIV.

Dergleichen freyes Geleit/ wosern es eine vollkommene Sicherheit bis zum Austrag der Sache/ dem Flüchtigen verleihen soll/ muß Er deshalb Uns unmittelbar allerunterthänigst antreten. Ein blosses Geleit zum Rechten aber/ mag in gemeiner und gewöhnlicher Form/ auch von der Gerichts-Obrigkeit/ vor welcher die Criminal Sache geführt wird/ ertheilet werden.

Wey wem dasselbe zu suchen?

§ XV.

In dem Memorial, in welchem um freyes Geleit gebeten wird/ muß der Impetrant die Ursachen/ weshalb er nicht sicher zu seyn vermeinet/ und deshalb eines freyen Geleits magdeb. Cr. Ord.

In dem Memorial ist die Ursache des gesuchten

R

Freyen Ge-
leits anju-
führen.

bedürffe/ anzeigen/ auch zugleich sich zur tüchtigen Caution,
so allenfals durch rechtliches Erkändniß zu determiniren;
daß er auf den anzuberaumenden gerichtlichen Tagesfahrtem
sich stellen wolle/ offeriren.

§ XVI.

Wie lange
ein freyes
Geleit
währe?

Ein sicheres Geleit zum Rechten hat nicht weiter Krafft/
als in der Sache/ worüber es ertheilet ist/ und nur den Ef-
fect, daß der Inquisit darinn nicht könne zur Hafft gezogen
werden; Es soll auch selbiges in Inquisitionen-Processen nicht
länger wahren/ als biß daran etwas Peinliches gegen den
Inquisiten erkandt worden/ oder auch/ wann die Zeit/ auf
welche dasselbe ertheilet/ verlauffen/ oder/ da der Inquisit
aus Trieb seines Gewissens/ die That selbst/ ohne einzige vor-
ihn militirende Umstände/ bekennen solte. In welchen und
dergleichen Fällen/ es bey der Disposition gemeinen Rechts
sein Verbleiben hat.

§ XVII.

Wann in
dem leßtern
Termino
der Beglei-
te aus-
bleibt.

Solte in dem leßtern Termino der Inquisit, aus einem
Misttrauen zur Sache/ sich nicht stellen/ soll in denen Fäl-
len/ da Wir das sichere Geleit ertheilet/ die gestellte Cau-
tion dadurch halb an Uns und Unsern Fiscum, welcher bey
Vermeidung ernstler Bestrafung von dem Ausbleiben zu
benachrichtigen ist/ und halb an die Gerichte des Orts/
wann aber nur sicher Geleit zum Rechten ertheilet/ solche
der Obrigkeit/ als Fructus Jurisdictionis verfallen/ diese aber/
bey Gelegenheit/ des Delinquenten sich zu versichern/ und
den Inquisitionen-Process fortzusetzen/ hiermit ernstlich ange-
wiesen seyn.

CAP. VIII.

Von Conseription, Inrotulation

und Transmiffion der Acten.

Inhalt des Capitels.

§ 1. Wie

- | | |
|---|--|
| <p>§ 1. Wie die Acta zu conscribiren?</p> <p>§ 2. Von wem?</p> <p>§ 3. Bey jeder Gerichts-Handlung sollen die Praesentes notiret werden.</p> <p>§ 4. Auch soll das Protocoll un-tergeschrieben werden.</p> <p>§ 5. Attestata Testium sollen in einen Rotulum verfasst wer-
den.</p> <p>§ 6. Wie das Protocollum Con-
frontationis einzurichten?</p> <p>§ 7. Wie bey der Litis Contesta-
tion das Protocoll zu verfer-
tigen?</p> <p>§ 8. Die Unterschrift des Inqui-
siti und Adjunctio eines Notarii</p> | <p>sollen forthin abgeschafft seyn.</p> <p>§ 9. Acta sollen geheftet/ soliret und numeriret werden.</p> <p>§ 10. Des Inquisiti Leibes/ oder Gemüths-Beschaffenheit ist in Actis zu beschreiben.</p> <p>§ 11. Wie Acta inrotuliret werden sollen?</p> <p>§ 12. Denen Actis soll diese Crimi-nal-Ordnung beygefüget werden.</p> <p>§ 13. Von Einrichtung der Ur-
theils-Frage.</p> <p>§ 14. Acta sollen verschicket wer-
den.</p> <p>§ 15. Das Gericht muß die Kos-
ten vorschiesen.</p> |
|---|--|

§ I.

Weilen zu mehrmahlen die *Inquisition*-
Protocolla, mit der grösssten Präcipitanz,
und zugleich so unleserlich geschrieben werden/
daß die Urtheils-Jasser mehr Mühe haben die
Acta zu lesen/ als den darinn vorkommenden Casum zu de-
cidiren; Als soll eine jede Gerichts-Obrigkeit/ und zwar
bey 10. Reichsthr. Straffe/ dahin sehen/ ins besondere
aber der Gerichts-Schreiber/ unter eben gemeldter Straffe
sich angelegen seyn lassen/ die Gerichts-Protocolla sauber
und leserlich zu schreiben/ und darinn alle Correcturen/ so viel
möglich/ zu meiden; Wäre es aber/ daß in Contextu eine
Aenderung zu machen vorkiele/ wann/ zum Exempel/ der
Gerichts-Schreiber des Inquisiten Meynung nicht recht be-
griffen/ oder auch dieser dieselbe änderte/ soll diese Aende-
rung von eben der Hand gemacht und deutlich exprimiret
werden. Wann aber nach vollführtem Examine, da dem
Inquisito seine Aussage nochmahls vorgelesen wird/ er seine
Meynung ändern solte/ muß solches in Protocollo continui-
ret werden/ und das vorige stehen bleiben.

Wie die
Acta zu
conscribi-
ren?

§ II.

Weilen der Gerichts-Schreiber ins besondere auf Züh-
rung

Von wem?

zung des Protocolli beendiget/ so müssen auch die Inquisition-Protocolla durch und durch von demselben geschrieben/ wann Er aber Kranckheit oder anderer legalen Ursachen halber abwesend ist/ soll ein ander tüchtiger Actuarius darzu angenommen/ und/ wofern er nicht verpflichtet ist/ nach Anleitung des I. Capitels darzu in Eyd genommen/ auch solches/ vermittelst einer besondern Registratur, ad Acta notiret werden.

§ III.

Bei jeder Gerichts-Handlung sollen die praesentes notiret werden.

Damit der Urthelsfasser sehen möge/ ob ein Peinliches Gericht gehörig und nach dieser Unserer Ordnung bestellet gewesen/ soll der Gerichts-Schreiber bey jeder Tagefahrt/ Examine, oder anderer Gerichtlichen Handlung/ die praesentes, wann aber jemand abwesend gewesen/ caulas absentiae in dem Protocol melben.

§ IV.

Auch soll das Protocol unterschrieben werden.

Alle Registraturen und Protocolla, so in einer Session verfertigt werden/ sollen von allen anwesenden Membris des Peinlichen Gerichts/ unterschrieben werden.

§ V.

Attestata Testium sollen in einem Rotulum verfasst werden.

Der Gerichts-Schreiber soll gehalten seyn/ wann Zeugen abgehört sind/ einen ordentlichen Rotulam, zu mehrerer Erleichterung des Urthelsfassers/ davon zu verfertigen/ welcher nach geschעהer Collationirung von dem ganzen Gericht unterschrieben werden soll/ da dennoch nicht weniger die Original Registraturen, so bey Abhörnung derer Zeugen gehalten/ bey denen Actis an gehörigen Ort/ nach denen dactis verbleiben müssen.

§ VI.

Wie das Protocol Confrontationis einzurichten?

Wie es dann auf gleiche Art bey weitläufftigen Confrontationen, damit der Urthelsfasser in einem Anblick die Concordanz oder Discrepanz des Inquisiti und derer Zeugen sehen könne/ gehalten werden soll.

§ VII.

Wie bey

Vornehmlich aber soll dieses geschehen bey der Litis Con-

Contestation des Inquisiti, welche der Gerichts-Schreiber allemahl also verfertigen / oder auch von neuen ausfertigen soll / daß auf einer Seite die Frage / auf der andern Seite aber die Antwort des Inquisiti zu finden.

der Litis
Contestati-
on das Pro-
tocol zu
verfertigen?

§ VIII.

Obwohl auch an theils Orten der Gebrauch ist / daß denen Inquisiten ihre Aussage ad Articulos, wann sie gehörig ad Protocolum genommen ist / zur Unterschrift vorgeleget / auch zu Zeiten bey denen Zeugen - Verhören ein Notarius Adjunctus admittiret wird ; So soll dennoch beydes / nach demnähen die Peinliche Gerichte / nach dieser Unserer Ordnung / nunmehr gehörig besetzt sind / und das erstere ohne dem an sich geringen Effect hat / hiermit aufgehoben seyn / ausgenommen in den Fall / wie Cap. V. § XII. gemeldet worden.

Die Unter-
schrift des
Inquisiti
und Adjun-
cto eines
Notarii sol-
len förthhin
abgeschaf-
fet seyn.

§ IX.

Damit auch eines Theils von denen Actis nichts wegkomme / oder nach gehaltener Inrotulation derselben / nichts unterschoben werde / andern Theils aber der Referent, bey der abzustattenden Relation, Blätter und Seiten in denen Actis allegiren könne / soll nicht allein series Actorum unter gehörigen Numeris verfertiget / und denenselben beygefüget / sondern Acta geheftet / numeriret, paginiret, und in termino inrotulationis, die Zahl der Blätter und Numerorum vermeldet werden.

Acta sollen
geheftet,
foliiret und
numeriret
werden.

§ X.

Wann Acta zum Spruch instruiret sind / und das Gericht besondere Umstände bey dem Gefangenen findet, zum Exempel daß er Franck / magerer oder zarter Complexion, schwachen Verstandes / oder auch / wann eine gefangene Weibes - Person schwanger ist / und so weiter zc. soll des Inquisiti Leibes- und Gemüths - Constitution, damit der Urthelsfasser entweder in Dietirung der Peinlichen Frage / oder der Straffe selbst / darauf Reflexion nehmen könne / nach vorgangener pflichtmäßigen Untersuchung eines Medici und Chirurgi, in einer besondern Registratur gemeldet und beschrieben werden.

Des Inqui-
siti Leibes-
oder Gee-
müths - Be-
schaffenheit
ist in Actis
zu beschrei-
ben.

Magdeb. Cr. Ord.

ⓓ

§ XI.

§ XI.

Wie Acta
inrotuliret
werden sol-
len?

Die Inrotulation oder Einpackung der Acten soll geschehen in Gegenwart des Inquiriti, oder dessen Mandatarii, und stehet jenem zwar frey/ wieder einen oder andern Ort/ oder Juristen-Collegium zu excipiren; Wosern er aber wieder mehr derselben excipiren wolte/ soll ihm solches/ ohne Anzeigung erheblicher Ursachen/ zu thun nicht erlaubt seyn. Diefemnach soll ein Protocollum inrotulationis Actorum in sine angeheftet/ und selbiges von dem Inquiritio selbst, oder dessen Defensore mit unterschrieben werden.

§ XII.

Denen A-
ctis soll die
Criminal-
Ordnung
begefüget
werden.

Wann Acta, nach Befinden der Gerichte/ ausser Landes zu verschicken/ soll diese Criminal-Ordnung/ wosern es Defensor verlanget/ oder auch Judex inquirens sonst nöthig findet/ im gleichen dasjenige Edict, worauf es in der Sache ankommen möchte/ zur Information des Urtheilsfassers/ denen Actis, vor oder bey der Inrotulation, begeschloffen werden/ jedoch daß dieses nicht ohne erhebliche Ursachen geschehe/ sonst bleibt es bey dem Edict vom 29ten April 1720. daß die Acta Criminalia nicht mehr ausser Landes verschicket werden sollen.

§ XIII.

Von Ein-
richtung
der Urtheils-
Frage.

Die Urtheils-Frage oder Requisitions-Schreiben/ so Namens des Gerichts/ an die Facultäten und Schöppen-Stühle abgethet/ soll nach folgendem Formular, mutadis mutandis, eingerichtet werden.

Formular eines Requisitions- Schreibens.

TIT.

DEnselben überschicken Wir hierbey verschlossen/ die vor Uns verhandelte Inquisitiones-Acta wieder N. N. in puncto

cto - - - mit gebührendem Ersuchen/ solche Collegialiter wohl zu erwegen/ und Uns Dero rechtliches Gutachten/ cum Rationibus dubitandi & decidendi, nebst Remittirung der Acten, auch diesem Schreiben selbst/ unter der Faculät Insiegel und Bezeugung/ daß daraus das Urthel abgefasst/ vor die Gebühr fordersamst zu eröffnen/ auch mit der ersten Post/ wosern das Gutachten so bald nicht ertheilet werden könnte/ ohnshwer Nachricht zu geben/ ob und wann die Acta bey ihnen eingelauffen? Wir verbleiben &c.

Und müssen solchemnach die Gerichte in der Urthels-Frage aller privat-Information und Suggestion, bey Unserer höchsten Ungnade/ auch schweren Straffe sich enthalten/ falls es aber dennoch geschehen solte/ müssen die Faculäten darauf sub Vicio nullitatis nicht die geringste Absicht haben.

§ XIV.

Keine Gerichts-Obrigkeit soll befugt seyn in Peinlichen Sachen/ worinnen Inquisitoric verfahren/ selbst zu sprechen/ sondern es sollen Acta durchgehends zu einem unpartheyischen Richter/ zum Spruch versand werden. Dergleichen geringere Verbrechen aber/ worüber kein ordentlicher Inquisitions-Proceß geführt wird/ sondern die mit Hals-Eisen/ Spanischen Mantel/ Gefängniß oder geringer Geld-Straffe/ bestraffet werden/ bleibt der Gerichts-Obrigkeit vor sich/ jedoch mit behöriger Circumspection, abzuthun/ unbenommen. Wie Wir es dann auch wegen Wegbringung des liederlichen Gefindes/ sowohl Manns- als Weibs-Volcks/ auch Bestrafung der Ziegeuner/ bey denen in Unserm Herzogthum Magdeburg und der Graffschafft Mansfeld deshalb publicirten Verordnungen/ Edicten und Landes-Verfassungen es annoch ferner bewenden lassen.

Acta sollen
verschicket
werden.

§ XV.

Die Transmissions-Kosten und Urthels-Gebühren müssen die Gerichte allemahl vorschießen/ und wegen derselben Restitution die Endschafft des Processus und des Urthels-Fassers Meynung abwarten. Wie dann auch Unserm Criminal-

Das Ge-
richt muß
die Kosten
vorschießen

minal-Collegio, wann aus andern Gerichten an selbiges immediate, oder auf Unsern allergnädigsten Befehl Acta geschicket werden/ davor die Gebühren gegeben und in Fiscalischen Sachen/ wann dem Inquisito die Kosten zuerkand und er selbige zu erstatten hat/ die Transmissions-Kosten auch mit beygetrieben/ und die Gebühren/ so das Criminal Collegium allensals darauf zu setzen hat/ selbigem zugestellet werden müssen/ in dessen Verbleibung kan sich dasselbe bey Uns oder Unserm General-Fiscal melden/ der hierinnen ohnverzüglich die Hand zu biethen hat.

CAP. IX.

Von Publication eines Bey-Urthels,
von der Peinlichen Frage und Reini-
gungs-Ende.

Inhalt des Capitels.

- | | |
|---|---|
| <p>§ 1. Mit Erkändtniß der Peinlichen Frage ist behutsam zu verfahren.</p> <p>§ 2. Soll nicht statt haben/wann einer der That durch Zeugen überführet ist.</p> <p>§ 3. Der Grad der Tortur soll in einem Urthel wohl exprimiret werden.</p> <p>§ 4. Die That soll in kurze Fragstücke verfasst werden.</p> <p>§ 5. Wie dergleichen Urthel/worinn die scharffe Frage erkand wird/ eröffnet werden muß?</p> <p>§ 6. Wie dergleichen Urthel dem Gefangenen zu publiciren?</p> <p>§ 7. Ihm ist eine Bedenck-Zeit zu geben.</p> <p>§ 8. Wie der Gefangene wieder dergleichen Urthel mit fernerer Defension zu vernehmen?</p> <p>§ 9. Was das Gericht vor Execution der Tortur thun soll.</p> | <p>§ 10. Von Execution der Tortur?</p> <p>§ 11. Der Gefangene ist vorherho in Güte nochmalts zu vernehmen und zu ermahnen.</p> <p>§ 12. Dem Nachrichten ist der Inhalt des Urthels bekand zu machen.</p> <p>§ 13. Wie Er dieselbe an dem Gefangenen exequiren müsse?</p> <p>§ 14. Sollen keine ungewöhnliche Mittel der Peinigung gebraucht werden.</p> <p>§ 15. In welcher Ordnung die Gefangene zu torquiren.</p> <p>§ 16. Der Gerichts Schreiber muß alles genau verzeichnen.</p> <p>§ 17. Wann der Gefangene die Tortur aussieht.</p> <p>§ 18. Wann der Inquisit Bekändtniß verspricht.</p> <p>§ 19. Wann Er bey nachgelassener Peinigung dennoch nicht bekennen will.</p> <p>§ 20. Wie bey erfolgter Bekändtniß der Inquisit zu befragen?</p> <p>§ 21. Der</p> |
|---|---|

- § 21. Der Inquisite kan in oder nach der Mater von andern Verbrechen nicht bestraget werden/ als weshalb er graviret ist.
- § 22. Das Bekändniß muß nachher ihm wieder vorgelesen werden.
- § 23. Von Ratification der Uhr: gicht.
- § 24. Wann der Inquisite die Uhr: gicht revociret.
- § 25. Wie der Richter nach der Uhr: gicht procediren soll?

- § 26. Nach vollstreckter Tortur soll der Inquisite zur nochmaligen Defension zugelassen werden.
- § 27. Vom Reinigungs: Eyde.
- § 28. Wie derselbe dem zur That verdächtigen abzunehmen?
- § 29. Wann der Reinigungs: Eyde erkand wird/ soll zu Zeiten eventualiter definitive mit erkand werden.
- § 30. Wann der Urthels: Fasser über die Unkosten erkennen soll.

§ I.

Wann die Sache also beschaffen gefunden wird/ daß der Inquisite der ihm beygemessenen Missethat zwar nicht geständig ist/ dieselbe aber schweren und reblichen Verdacht wieder sich hat; So lassen Wir es zwar bey der Heilichen Frage/ als dem bishero üblichen/ und durch die Reichs: Gesetze festgesetzten Mittel die Wahrheit zu erforschen/ an noch ferner bewenden/ befehlen aber anbey Unsern Justiz: Collegiis, Juristen: Facultäten und Schöppenstühlen/ wollen auch allensfalls auswärtigen Urthelsfassern/ jedoch anders nicht/ als nach dem Cap. 8. § 12. auf ihre Seele und Gewissen binden/ hieben/ als bey einer Sache von äußerster Wichtigkeit/ und unerseßlichen präjudizies, mit der größesten Behutsamkeit und Sorgfalt zu verfahren/ damit durch dieses Mittel nicht der Unschuldige zur Bekändniß einer That/ so er nie verübet/ gebracht werde/ noch auch der Schuldige/ bey welchem es keiner scharffen Frage bedarff/ wann er dieselbe ausgestanden/ der sonst wohl verdienten Straffe zu entgehen/ Gelegenheit finde.

Mit Er: kändniß der Heilichen Frage ist behutsam zu verfahren.

§ II.

Wann ein Missethäter der begangenen Ubelthat halber durch zwey unverwerfliche/ tüchtige und in Rechten beständige Zeugen/ wieder deren Person und Aussage jener nichts gründliches einzuwenden hat/ überführet ist/ soll in

Soll nicht statt haben, wann einer der That durch Zeugen überführet ist.

Magdeb. Cr. Ord.

¶

die

diesem Fall/ wann gleich der Inquisit der That nicht geständig seyn solte/ mit dem Corpore Delicti aber/ und sonst/ es überall seine Richtigkeit hat/ die Tortur nicht statt haben/ sondern über ihn/ als einen überführten Missethäter/ Urthel und Recht ergehen.

§ III.

Der Grad
der Tortur
soll in ei-
nem Urthel
wohl expri-
miret wer-
den.

Wann die scharffe Frage zu erkennen ist/ muß so wohl in dem Urthel/ wie weit damit zu verfahren/ deutlich fürgeschrieben/ als von dem Richter dahin äussersten Fleisses gesehen werden/ daß dieselbe nicht weiter erstreckt werde/ als erkandt worden. Damit nun künftig hierin desto sicherer und behutsamer gegangen werde/ und kein Irthum aus ungleicher oder ungewisser Deutung der graduum Territionis & Torturæ entstehen möge/ sollen dieselbe nachfolgender Gestalt erkläret und verstanden werden.

Eine blossе Verbal-Territion mag so weit gehen/ daß der Scharfrichter alle zur Peinigung dienliche Instrumenta dem Inquisiten vorlege/ Ihn damit hart schrecke/ und darauf thue/ oder sich stelle/ als ob er ihn auch wirklich angreifen wolte/ er mag aber zum Angriff nicht schreiten/ wann nicht solches ausdrücklich in dem Urthel versehen ist; Wann aber auch eine real-Territion zu erkennen/ so soll dazu gerechnet werden/ daß der Scharfrichter den Inquisiten wirklich angreiffe/ entkleide/ zur Leiter führe/ endlich auch die Schnüre/ Daum- und Bein-Schrauben anlege/ aber nicht zu schnüre oder zuschraube; Würde aber die Tortur selbst zu erkandt/ und wäre in dem Urthel nahmentlich exprimiret/ was der Scharfrichter thun/ und wie weit er gehen soll/ hat er sich darnach genau zu achten/ und nicht weiter etwas vorzunehmen. Dafern aber das Urthel auf die Gradus Torturæ abgefasset wäre/ deren drey in Unseren Königlichen Landen eingeführet sind/ wollen Wir/ daß bey dem ersten Grad. Daumstöcke angelegt und zugeschraubt/ und mit denen Banden oder Schnüren der Anfang gemacht werde; Bey dem zweyten Grad aber/ daß mit den Schnüren fortgefahret/ auch die Beinschrauben angelegt und zugeschraubt/ und endlich er an der Leiter mäsig aufgezo-gen werde. Bey dem dritten/ daß die Aufziehung der Glieder mit dem

fo

so genandten Kloben geschehe/ und dabey der gespickte Ha-
se gebraucht werde. Und ob schon zu diesem Grad auch ge-
zehlet wird/ daß der Malefican mit Feuer / Pech oder
Schwefel betworffen werde/ so soll doch solches nur in de-
nen schweresten und gefährlichsten Verbrechen/ an deren
Bestrafung und Eröffnung dem Publico sonderlich gelegen/
alsdann statt finden/ wann eine ungemeyne verhärtete Hals-
starrigkeit bey dem Inquisito ex Actis bemercket wird/ doch
also/ daß der Gefangene dadurch an denen Gliedern des
Leibes keinen Schaden leide. Damit auch nicht etwan der
Scharfrichter zu weit gehe/ als welcher sich nicht allemahl
in die verschiedene Formulen zu richten weiß/ sollen forthin
an statt der Worte/ ziemlicher Weise/ ziemlicher Massen/
mäßiger Weise zc. die Gradus wie vorstehet/ in denen Ur-
theln exprimiret, auch also von dem Gericht exequiret wer-
den.

§ IV.

Gleicher gestalt soll die That selbst/ worüber der In-
quisit, vermittelst der scharffen Frage/ befraget werden soll/
in gewisse kurze Interrogatoria verfasst/ und selbige dem Ur-
thel mit einverleibet werden.

Die That
soll in kurze
Fragsätze
verfasst
werden.

§ V.

Wann die versandte Acta mit dem Urthel wieder zu-
rück kommen/ soll ad Inspectionem sigilli der Inquisit oder
dessen Defensor zwar citiret, das Urthel aber hernach in de-
ren Abwesenheit eröffnet/ und dann ferner/ wie nachstehet/
damit verfahren werden.

Wie des-
gleichen Ur-
thel, worin
die scharffe
Frage er-
handt wird,
eröffnet
werden
muß.

§ VI.

Solte nun in dem Urthel die Terricion oder Tortur er-
fandt seyn/ muß dasselbe dem Gefangenen nicht publiciret
werden/ sondern es ist derselbe in die Gerichts-Stube zu
fordern/ nochmahls zum richtigen und freyen Bekändtniß
beweglich und mit Vorstellung der gegen ihnen verhandelnen
Anzeigen zu ermahnen/ allensfalls aber und da derselbe bey
seinem halbstarrigen Leugnen verbleiben solte/ ihm zu bedeu-
ten/

Wie des-
gleichen Ur-
thel dem
Gefange-
nen zu pu-
bliciren?

ten/ daß er nunmehr durch schärfere Mittel zum Bekändniß gebracht werden sollte.

§ VII.

Ihm ist eine Bedenckzeit zu geben.

Diesemnach und so alles dieses bey demselben nicht verfangen sollte/ ist der Gefangene wieder an seinen Ort zu bringen/ und ihm eine Bedenckzeit von ein oder zwey Tage zu geben/ damit er binnen der Zeit annoch in sich gehen/ und durch richtiges Bekändniß der scharffen Frage entgegen möge.

§ VIII.

Wie der Gefangene wieder der gleichentheil mit fernere Defension zu vernemen.

Solte der Gefangene inzwischen mit seinem Defensore sich besprechen/ oder auch zu weiterer Ausführung seiner Unschuld zugelassen seyn wollen/ soll das Erste/ in Gegenwart einer Gerichts-Person/ ihm zugestanden werden/ das Letztere aber nicht anders/ als auf den Fall/ da der Defensor auf seinen Advocaten Eyd versichert/ daß Er glaube annoch etwas näheres zu des Inquisiti Defension beizubringen; Welchenfalls der Gefangene darzu zu admittiren/ und dem Defensori eine Frist von einigen Tagen dazu zu setzen ist/ Acta aber sodann nebst dem vorigen Urthel/ dessen Inhalt bisher keiner/ auffer denen Gerichts-Personen wissen muß/ an ein anderweites Juristen-Collegium zu verschicken/ allenfalls und auf Begehren des Gefangenen/ als welchem auch in diesem Fall der Zutritt zu Unserm Thron nicht gesperrt seyn soll/ immediate an Uns zur Revision einzusenden; Welches auch alsdenn/ wann das erste Urthel in Unserm Criminal-Collegio gesprochen/ und von Uns confirmiret worden/ jedesmahl geschehen muß/ und soll in diesem Fall die Transmission nach anderweitem Juristen-Collegiis, ohnell Unsern allergnädigsten Special-Befehl/ nicht statt haben.

§ IX.

Was das Gericht vor Execution der Tortur thun soll.

Würde nun das vorige Urthel confirmiret/ so hat das Gericht die Peinigung/ nach dem darinn vorgeschriebenen Maäß zu vollstrecken/ zuorderst aber des Zustandes des Gefangenen/ sowohl dessen Leibes als Gemüths/ immassen in vorigem Cap. § X. verordnet/ nochmalts sich zu erkundigen/

digen/ und daß es geschehen/ ad Acta registriren zu lassen. Da eventualiter, wann es sich befinde/ daß der Gefangene inzwischen krank worden/ 2c. mit der Tortur, bis zu seiner Genesung/ angestanden werden muß.

§ X.

Die Tortur soll allemahl Morgens früh gegen den Tag/ in Beysein aller Gerichts Personen vorgenommen/ uno actu und nicht Stückweise vollführet/ viel weniger des andern Tages wiederholet/ dem Gefangenen auch zum wenigsten sechs Stunden vorher keine Speise gereicht werden. Sollte aber dem Inquisito ein dergleichen Zufall begegnen/ daß wegen Krankheit oder Schwachheit die erkandte Gradus Torturæ nicht vollsträcket werden könnten/ soll mit der Peinigung angestanden/ und Acta, ehe und bevor selbige continuiret wird/ wiederum verschicket werden. Es soll auch das Gericht dahin sehen/ daß bey der Peinlichen Frage/ keine unnöthige intervalla gemacht/ auch die Zeit der Tortur nach Beschaffenheit der Person und des Verbrechens gemäsiget/ und wie damit nicht leicht/ unter einer halben/ also nicht über eine ganze Stunde (zu welchem Ende eine Sanduhr/ welche bey vorkommender nothwendigen Hinderung auf die Seite geleyet/ mithin der Lauff derselben so lange eingehalten werden muß/ auf gewisse Art/ daß es der Inquisit nicht innen werde/ gebraucht werden kan) zugebracht werde; Es wäre dann/ daß wegen vorkommenden schweren Umständen/ und des Verbrechens selbst/ die Tortur in schärfferem Grad erkand wäre/ und das Gericht sich an die Zeit so eben nicht zu binden hätte/ welchenfalls jedoch mit der Peinigung Menschlicher Weise und nach Zustand des Gefangenen/ auch nicht in in finitum, sondern nur eine mäßige Zeit/ über eine Stunde/ verfahren werden soll.

Von Execution der Tortur.

§ XI.

Ehe und bevor die Peinigung vorgenommen wird/ ist der Gefangene nochmalts auffser den Ort der Tortur, und ohne Vorzeigung des Scharfrichters/ und der zur Peinigung gehörenden instrumenten, zu ermahnen/ und/ ob Er zum gültlichen und richtigen Bekändnuß seiner Missethat dadurch zu bewegen sey/ zu versuchen/ dabey Ihm dann

Der Gefangene ist vorher in Güte nochmalts zu vernehmen und zu ermahnen.

Magdeb. Cr. Ord.

D

die

die von dem Urthelsfasser vorgeschriebene Fragstücke/ der Ordnung nach/ vorzuhalten/ und was Er auf jedes geantwortet/ und mit was Geberden und Umständen/ deutlich/ von Wort zu Wort ad Protocollum zu verzeichnen.

§ XII.

Dem Richter ist der Inhalt des Urthels bekandt zu machen.

Wann aber der Gefangene diesem ohngeachtet zum Bekändniß nicht zu bringen/ muß so gleich darauf die Peinliche Frage an Ihn vollstreckt werden/ wann zuforderst dem Nachrichter der Inhalt des Urthels/ und der Grad der Peinigung bekandt gemacht/ und dieser/ um in Verrichtung seines Amtes/ weder zu scharff noch auch zu gelinde zu seyn/ sondern das im Urthel vorgeschriebene Maas vor Augen zu haben/ von dem Richter ermahnet worden.

§ XIII.

Wie er dieselbe an dem Gefangenen exequiren müsse?

Solchemnach muß der Gefangene von dem Ort/ da Er zuvor verhört worden/ in die Tortur-Cammer gebracht/ und diese nach dem Urthel an Ihn vollstreckt werden. Da dann der Scharfrichter nicht durch seine unverständige Knechte dieses allein muß verrichten lassen/ sondern fleißig acht haben/ daß zwar der Gefangene vorgeschriebener massen gepeiniget/ doch mit denen Schnüren und Anlegung anderer Stücke der Tortur also verfahren werde/ daß die Sehnen des Gefangenen dadurch nicht verleset/ oder derselbe nach ausgestandener Tortur nicht lahm bleibe/ oder auch an seinem Leibe und Gesundheit Schaden leide. Massen/ wann der Scharfrichter hierunter sein Amt nicht genau beobachten/ und durch Verwahrlosung oder Excess den Inquisitum solchergestalt/ wie obsteht/ beschädigen sollte/ Wir denselben nach Beschaffenheit der Sache davor alles Ernstes wollen ansehen lassen. Wie denn auch in dem Fall/ daß der Gefangene/ wegen seines Leibes Beschaffenheit nicht im Stande seyn sollte/ die Tortur in dem Grad wie sie erkant ist/ auszusuchen/ welches der Scharfrichter wissen muß/ so weit/ als es ohne Gefahr des Inquisiti Leibes oder Glieder geschehen kan/ damit zu verfahren ist.

§ XIV.

Sollen keine unge-

Keinem Scharfrichter soll erlaubt seyn/ anderer Mit-

tel

tel der Peinigung / als dieser Orten gebräuchlich und vorhin beschrieben sind/ sich zu bedienen/ als worauf/ imgleichen auf die ganze Vollstreckung der Peinlichen Frage/ dem Gerichte fleißige Achtung zu haben gebühret. Dahingegen/ da dieser Ordnung zuwieder gehandelt werden solte/ dasselbe nicht allein GOTT/ als dem obersten Richter/ dafür Rechenschafft zu geben/ sondern auch dasselbe vor Uns schwer zu verantworten haben wird.

wöhnliche Mittel der Peinigung gebraucht werden.

§ XV.

Wann viele Inquisiten, so in eben dem Verbrechen impliciret sind/ torquiret werden sollen/ muß der Anfang von dem gemacht werden/ der am verdächtigsten und am meisten graviret ist; Wo sie aber gleich graviret, von dem schwächesten und fürchtlichsten/ und unter zweyerley Geschlecht/ von der Weibes-Person/ unter Eltern und Kinder/ von diesen angefangen werden.

In welcher Ordnung die Gefangene zu torquiren.

§ XVI.

Bev wirklicher Vollstreckung der Tortur muß von dem Gerichts-Schreiber genau verzeichner werden/ wie mit Anlegung der Instrumente, Stück vor Stück verfahren/ was dabey vorgekommen/ was von dem Inquisito geredet worden/ und wie Er sich dabey gebehret habe; Wie dann auch während der Tortur der Inquisit zum Bekändtniß fleißig zu ermahnen/ und mit Aufzeichnung dessen Antwort/ wie bereits gemeldet/ zu verfahren ist. Und damit von dem Gerichts-Schreiber hierin desto accurater verfahren werde/ soll Er das Papier dergestalt in der Mitte brechen/ daß auf der einen halben Seite des Scharfrichters Vornehmen/ bey der Territion sowohl/ als bey jedem Grad der Tortur, auf der andern hingegen des Inquisiten beschehenes Bezeigen und Antwort umständlich gesezet werde.

Der Gerichts-Schreiber muß alles genau verzeichnen.

§ XVII.

Wann nun der Gefangene bey seinem Leugnen beständig verbleibet/ und der im Urthel vorgeschriebene Grad der Tortur an Ihn vollstreckt worden/ ist Er loßzulassen/ von dem

Wann der Gefangene die Tortur austrebet.

dem Scharfrichter/ wo es nöthig/ mit Salben zu versehen/ und wieder in das Gefängniß zu bringen.

§ XVIII.

Wann der Inquisite Bekändniß verspricht.

Dasern aber der Inquisite sich erkläret/ daß er bekennen wolle/ muß die Peinigung nachgelassen/ und der Accusarius in seinem Protocoll, unter welchem Grad der Marter/ der Inquisite diese Erklärung von sich gegeben/ und wie so gleich damit nachgelassen worden/ umständlich vermelden/ der Richter darauf den Gefangenen über die Fragstücke vernehmen/ und dessen Antwort fleißig und mit denen Worten/ womit sie der Gefangene gegeben/ aufzeichnen lassen.

§ XIX.

Wann Er bey nachgelassener Peinigung dennoch nicht bekennen will.

Wann aber derselbe seinem gethanenen Erbietthen uncrachtet dennoch mit der Sprache nicht recht heraus wolte/ sondern die Marter und daß er dadurch zu der Erklärung gezwungen worden/ vorschüzet/ ist mit der Tortur fortzuführen/ und damit/ biß die Zeit verlauffen/ zu continuiren.

§ XX.

Wie bey erfolgter Bekändniß der Inquisite zu befragen?

Thut aber der Inquisite seinem Versprechen gemäß nunmehr ein richtiges Bekändniß/ muß der Richter/ über die vorgeschriebene Fragstücke/ denselben nach allen Umständen der Personen/ der Zeit/ des Orts/ und sonstigen befragen/ und auf die Weise die That/ so viel möglich/ in allen ihren Umständen genau zu erforschen/ sich angelegen seyn lassen.

§ XXI.

Der Inquisite kan in oder nach der Marter von andern Verbrechen nicht befraget werden, als weßhalb er graviret ist.

Kein Richter oder Gericht ist befugt/ weder in der Tortur, noch gleich nach derselben/ den Inquisitum, ob Er nicht mehr verbrochen/ gestohlen oder geraubet zc. habe? zu befragen/ sondern es muß sich das Gericht deßfals an das Urthel/ und die darinn vorgeschriebene Fragstücke/ genau binden.

§ XXII.

Das Be-

Wann der Gefangene seine Aussage verrichtet/ muß die-

dieselbe Ihm von Wort zu Wort wieder vorgelesen / auch ob Er annoch etwas dabey zu fügen / oder daran zu ändern habe / erinnert / alles aber / imgleichen wie lange die Tortur gedauert / unter welchem Grad der Tortur der Gefangene zum Bekändniß sich angeschicket / und wann das Examen geschlossen / genau ad Protocollum verzeichnet / der Gefangene aber sodann in das Gefängniß / doch nicht bey andere Gefangene / wieder gebracht werden.

fändniß
muß nach-
her Ihm
wieder vor-
gelesen
werden.

§ XXIII.

Wann die Tortur dergestalt vollstreckt worden / muß der Gefangene den dritten Tag nachher / in die ordentliche Gerichts- Stube ohne Beyseyn des Scharfrichters vorgefordert / und Ihm seine vorige Aussage / es sey daß Er die That in der Tortur zugestanden / oder nicht / von Wort zu Wort vorgelesen / Er aber / ob dieses die Wahrheit sey / und er dabey annoch beständig bleibe ? befraget / und dessen Antwort und Erklärung ad Protocollum genommen werden ; Wann aber der Gefangene nur bloß rerrirt worden / kan mit Ratification der Uhrgeicht / weil Er keine Schmerzen der würcklichen Tortur empfunden / Tages darauf verfahren werden.

Von Rati-
fication der
Uhrgeicht.

§ XXIV.

Im Fall der Gefangene / wann Er zur Ratification seiner Uhrgeicht vorgefordert worden / sein Geständniß widerrufen / und die Heftigkeit der Schmerzen / oder andere Ursachen vorwenden solte / müssen die Acta, es sey / daß er den erkandten Gradum Torturæ ganz oder nur zum Theil ausgestanden / samt dem leßtern Protocoll wieder verschickt / und des Urtheilsfassers Meinung zuorderst abgewartet werden.

Wann der
Inquisit die
Uhrgeicht
revociret ?

§ XXV.

Wann der Gefangene bey seinem in der Tortur gehaltenen Bekändniß beständig verbleibet / lieget dem Richter ob / damit man erfahre / ob der Gefangene die Wahrheit gesagt / oder ob Er aus Heftigkeit der Schmerzen / aus Ver-

Wie der
Richter
nach der
Uhrgeicht
procediren
soll ?

Magdeb. Cr. Ord.

¶

zweif.

Zweiffelung oder Eckel des Lebens/ sein Bekändniß gethan/ nach allen Umständen/ so der Gefangene ausgesagt/ genau sich zu erkundigen/ ob dieselbe in der That sich also verhalten/ oder nicht? da auf den letztern Fall der Inquisit. warum Er die Wahrheit nicht gesaget? zu vernehmen/ dessen Antwort fleißig aufzuschreiben/ und das Protocol mit denen Acta zu verschicken ist.

§ XXVI.

Nach vollstreckter Tortur soll der Inquisit zur nochmahligen Defension zugelassen werden.

Ehe und bevor aber Acta, nach vollstreckter Tortur, versandt werden/ ist dem Defensori inspectio derselben zu verstaten/ und ob Er pro Defensione Rei annoch etwas beysügen wolle/ ein Terminus zu setzen/ und wann solchemnach in Causa concludirt, ist mit Inrotulation und Transmition der Acten, wie oben gemeldet/ zu verfahren.

§ XXVII.

Vom Reiniigungs-Ende.

Wann dem Inquisito der Reiniigungs-End zuerkand worden/ Er aber dagegen mit weiterer Defension gehöret seyn wolte/ soll derselbe darzu verstatet/ Ihm ein Terminus darzu gesetzt/ und so dann/ wie oben gemeldet/ mit Verschickung der Acten verfahren werden.

§ XXVIII.

Wie derselbe dem zur That verdächtigen abzunehm?

Vor der Abnahme des Reiniigungs-Endes soll dem Inquisito eine Bedenckzeit/ um sein Gewissen zu prüfen/ gegeben/ und Er nicht allein von dem Gericht/ sondern auch/ nach befundenen Umständen/ ins besondere/ wann der Inquisit geringe Erkändniß GOTTES und seines heiligen Worts hat/ von einem Prediger ermahnet werden.

§ XXIX.

Wann der Reiniigungs-End erkandt wird, soll zu Zeiten eventualiter de-

Da es auch zu Verkürzung der Inquisition Processen und Ersparung der Kosten gereichet/ wann in denen Fällen/ da der Reiniigungs-End erkandt wird/ eventualiter, da der Inquisit selbigen nicht abschweren will/ die Straffe determinirt wird/ soll solches/ wiewohl nur in denen Fällen/ da

da es auf Landes-Verweisung/ Geld oder zeitliche Gefängniß-Estraffe ankommt/ von denen Urthelsfassern so viel möglich und die Rechte leiden/ in acht genommen werden.

finitive mit erkannt werden.

§ XXX.

Ob und wie weit ein Inquisite, der den Reinigungseyd abgeschworen/ die Unkosten zu tragen schuldig sey/ bleibt des Urthelsfassers rechtlichem Erkändniß/ als welcher darauf mit zu reflectiren hat/ ausgestellt.

Wann der Urthelsfasser über die Unkosten erkennen soll

CAP. X.

Von der Publication eines End-Urthels/ und denen Remediis, so wieder dasselbe zu verstaten.

Inhalt des Capitels.

- | | |
|--|---|
| § 1. Von Publication der Sententz. | § 6. Wie Ulterior Defensio auszuführen? |
| § 2. Wann der Inquisite absolviret wird/ und vom Urpheaden. | § 7. Wann contra Confirmatoriam annoch ein Remedium zu verstaten. |
| § 3. Unkosten sollen nicht gefordert werden/ wann sie nicht erkand sind. | § 8. Wann während der Zeit/ daß Acta verschickt gewesen/ sich neue Indicia hervor thun. |
| § 4. Wie es zu halten/ wann der Gefangene den Urpheaden abzuschweren sich weigert? | § 9. Von Confirmation der Urthel in Peinlichen Sachen. |
| § 5. Von denen Remediis wieder ein End-Urthel. | |

§ I.

Wann ein End-Urthel in Peinlichen Sachen eingehohlet/ und/ wie vorhin Cap. IX § V. verordnet/ gehörig geöffinet worden/ soll der Gefangene mit der Execution desjenigen/ so wieder Ihn erkannt seyn möchte/ nicht übereilet/ sondern das eingekommene Urthel Ihm in Beysein seines Defensoris gehörig publiciret werden.

Von Publication der Sententz.

§ II. Wann

§ II.

Wann der
Inquisit ab-
solvirt wird
und vom
Urpheden.

Wann ein absolutorisch Urthel erfolget / es sey / daß der Inquisit ganz unschuldig erfunden / oder / daß es an gnugsamen indicis, um was weiter gegen denselben vorzunehmen / gefehlet habe / soll der Inquisit vor seiner Erlassung / nachstehenden Urpheden, wann derselbe ihm zuforderst wohl erkläret worden / nach eines jeden Gerichts Gewohnheit abschweren.

Formular einer Urphede.

Ich N. N. schwere zu GOTT dem Allmächtigen in dem Himmel einen Körperlichen Eyd / daß ich wegen meines bishero erlittenen Arrests und Bestrafung / an der Königlich hohen Landes-Herrschaft / Dero Rätthen / Bedienten und Unterthanen / insonderheit aber an N. N. oder wer sonst darzu geholfen / weder vor mich selbst / noch durch andere / in keinerley Wege / mit Worten oder Wercken mich nicht rächen wolle / So wahr mir GOTT helffe und sein heiliges Wort um Christi JESU Willen zur ewigen Seeligkeit.

§ III.

Unkosten
sollen nicht
gefordert
werden,
wann sie
nicht er-
tand sind.

Es mögen aber von dem Inquisito, wosfern Er zur Inquisition durch verdächtiges Leben und Wandel nicht Anlaß gegeben / und deshalb in dem End Urthel keine Unkosten erkand sind / auch keine gefordert werden / sondern die Gerichte müssen deßfalls an den Denuncianten / auf vorhergehendes rechtliches Erkändniß / sich halten / oder haben sich zu imputiren. daß sie nicht mit mehrerer Behutsamkeit in der Sachen verfahren.

§ IV.

Wie es zu
halten, wenn
der Gefan-
gene den
Urpheden
abschwören
sich weigert.

Dafern es sich zutrüge / daß der Gefangene den vorhin beschriebenen Urpheden, aus bösem Gemüth und Vorsatz / abzuschweren / sich weigerte ; Soll derselbe zuforderst mit hartem Gefängniß / worinnen Er 14. Tage mit Wasser und Brod zu speisen / zu desselben Abstattung angehalten werden ;

den; da aber dieses bey ihm nicht fruchten sollte/ soll das Gericht den Urpheden, welchen der Gefangene in Person zu leisten schuldig wäre/ durch den dasigen Gerichts-Frohn/ oder Büttel/ in desselben Seele abschweren lassen/ und da Er sich zu gehen weigern/ oder der Weg/ bis nach den Grängen in Fesseln und Banden zu kommen/ zu weit fallen sollte/ denselben auf einen Karren dahin schaffen/ und wann Ihm die Straffe/ so auf einen gebrochenen Urpheden gesetzt/ wohl erkläret/ auf diese Masse aus Unfern Landen stossen und verweisen. Wobey überdem das Gericht durch öffentlichen Anschlag jederman kund zu machen hat/ daß der Inquisite nunmehr vor einen solchen/ so des Landes verwiesen/ zu achten/ und wann er in Unfern Landen sich wieder betreten lassen würde/ Er mit der Straffe/ so auf einen gebrochenen Urpheden gesetzt/ belegt werden solle.

§ V.

Ob auch wohl Inquisitions-Sachen an sich summarisch sind/ und schleunige Erkänbniß erfordern/ auch aus dieser Ursachen/ kein Appellations-Process darinnen verstatet werden soll; Weil es aber dennoch in diesen Sachen auf eines Menschen Leib und Leben/ Gut und Blut/ auch christlichen Nahmen ankommt/ so soll statt der Appellation, eine Ausföhrung weiterer Defension, einem jeden Inquiriten nachgelassen seyn.

Wobey
Remediis
wieder ein
End- Ur-
thel.

§ VI.

So ferne nun nach publicirtem Urthel/ der Inquisite dadurch graviret zu seyn vermeinet/ und zur Ausföhrung seiner Unschuld zur nochmaligen Defension verstatet seyn will/ soll Ihm darzu/ so gleich nach dessen Erklärung/ ein Terminus, nach dem Zustand der Umstände/ gesetzt/ und dem Defensori das Urthel cum Rationibus decidendi, nebst den completen Actis vorgeleget/ und wann Uterior Defensio ad Acta gekommen/ sollen diese zur Revision nochmals/ wie-wohl an einen andern Ort/ ausgenommen in denen Fällen/ da bereits von Unfern Criminal-Collegio gesprochen/ und das Urthel von Uns confirmiret worden/ da Acta wiederum an dasselbe remittiret werden sollen/ versandt werden; Es

Wie Ute-
rior Defen-
sio auszu-
föhren?

Magdeb. Cr. Ord.

§

wäre

wäre dann/ daß Wir aus erheblichen Ursachen ein anders allergnädigst befohlen.

§ VII.

Wann contra Confirmatoriam annoch ein Remedium zu verstaten.

Wann das zweyte Urtheil eingekommen/ soll regulärer dagegen keine weitere Ausstellung der Execution; so alsdann zu Verschleppung der Sachen gereicht/ verstatet werden; Es wäre dann/ daß sich ein unverhofftes neues Momentum zu des Inquisiti Defension, wovon man vorhin nicht gewußt/ etwa ein neuer Zeuge/ oder sonst etwas/ womit Er seine Unschuld erweisen könne/ hervor gethan hätte: Welchenfalls der Defensor solches denen Gerichten anzeigen muß/ diese aber sodann gehalten sind/ Acta, und ob diese nova nicht vorhin bereits in denselben vorgekommen/ nachzusehen/ und so fern Sie des Defensoris Angeben gegründet finden/ denselben nochmahls zu hören/ und des Inquisiti endliche Defension ad Acta zu nehmen/ und selbige so dann an ein anderweites Juristen-Collegium zu verschicken. Allenfalls können die Gerichte entweder auf geschene Provocation des Inquisiti, oder auch vor sich, Acta, pro ut jacent, jedoch mit dem letztern Protocol, worinn die neue Momenta zur Defension angegeben sind/ immediate an Uns einsenden/ und darauf fernere Veranlassung gewärtigen.

§ VIII.

Wann während der Zeit, daß Acta verschickt gewesen, sich neue Indicia hervorhun.

Wie dann im Gegentheil/ wann gleich der Inquisit ein absolutorisch Urtheil erhalten/ seit der Zeit aber/ daß Acta verschickt gewesen/ sich neue und mehr Indicia, oder Crimina, gegen denselben hervorgethan haben solten/ die Gerichte die Execution des Urtheils ausstellen/ die nova untersuchen/ und damit/ wann der Inquisit darüber mit seiner Defension vernommen worden/ wie oben verordnet ist/ verfahren müssen.

§ IX.

Von Confirmation der Urtheil in Peinlichen Sachen.

Wegen Confirmation der in Peinlichen Sachen einkommenden Urtheil/ müssen die Confirmationes nothwendig gesucht werden/ in denen Fällen die hin und wieder in dieser Ordnung bemercket/ auch zum Theil in diesem Spho wiederholet/ und theils besonders hierbey gefüget seyn/ als:

I. Wann

1. Wann jemand des Landes verwiesen werden soll.
2. Wann die Urtheilsfasser / welche nicht gelinder noch schärffer als die Gesetze seyn müssen/ die Mitigation, oder Veränderung der Straffe Ibro Königl. Majestät überlassen.
3. Wann der Inquisite um Begnadigung bittet / es betreffe die Erlassung/ oder Minderung der Straffe/ nicht weniger/ wann derselbe statt der Uterioris Defensionis auf eine Revision der Acten provociret, welchenfalls Wir denen Gefangenen/ auf deren Leib und Leben/ Haab und Guth es ankommt / die Zusucht zu Unserer Höchsten Person nicht können abschneiden lassen.
4. Und wie ferner in Crimine Perduellionis, Uns/ als Landes-Herrn/ die Cognition alleine gebühret; So überlassen Wir zwar in simplici Majestatis Crimine die Cognition dem Magistratu Ordinario, es müssen aber solchensfalls/ oder wann ein sonderliches Interesse publicum dabey versiret. die Sententzien jedesmahl ad Confirmandum eingeschicket werden.
5. Dergleichen muß auch in Heyren Sachen/ wann Lebens-Straffe/ oder auch nur Tortur zuerkandt worden/ vermöge der Constitution vom 13. Decemb. 1714. geschehen.
6. Wann in Sachen / so unter Unser Duell-Edict gehören/ Leib und Lebens Straffe/ Straffe am Bildniß oder Körper/ oder Confiscation der Güther oder Revenues erkandt. Es werden aber zu denen unter das Duell-Edict gehörigen Sachen/ diejenige nicht gerechnet/ so in obgedachtem Edicto § XI zu denen in Rechten verordneten Actionen und Straffen verwiesen seyn.
7. Und im übrigen müssen in allen Criminal-Sachen/ so bey Unserer Magdeburgischen Regierung/ in der Graffschafft Mansfeld und denen Gerichts-Obrigkeiten/ so wohl in denen Städten/ als auf dem Lande/ vorkommen/ oder von Unsern Fiscalischen Bedienten getrieben sind/ und darinne es auf Ehre/ Leib und Leben ankommt/ die Urtheile jedesmahl zu Unserer Confirmation eingefendet/ auch jederzeit von allen denen/ so um Unsere Confirmation geyemend ansuchen/ die Acta mit beygeschlossen werden.

CAP.

CAP. XI.
Von Nachlaß der Straffe, vom Begnadigungs-Recht/ und Abolition der Criminal-Processse, von Unkosten/ Denunciation und Reconvention.

Inhalt des Capitels.

- | | |
|---|---|
| § 1. Das Gericht muß vor sich ohne Urthel/ mit dem Gefangenen sich nicht abfinden lassen. | § 4. Bey vorkommenden Fällen/ da die Straffe zu lindern/ sollen Acta verschickt werden. |
| § 2. Soll auch vor sich die erkandte Straffe nicht lindern. | § 5. Von Unkosten. |
| § 3. Von Abolition der Processse. | § 6. Von Denunciationen. |
| | § 7. Von Reconvention gegen den Richter und das Gericht. |

§ I.

Das Gericht muß vor sich, ohne Urthel, mit dem Gefangenen sich nicht abfinden lassen.

Eine Gerichts-Obriegkeit ist befugt, mit einem Delinquenten/ oder einem/ der einer Uebelthat halber berüchtiget ist/ zu transigiren/ die Sache heimlich abzuthun/ oder vor ein Stück Geld/ oder andern Nutzen/ sich abfinden zu lassen/ sondern jede Obriegkeit ist schuldig/ bey Verlust der von Uns Ihre verliehenen Gerichtbarkeit/ auf alle und jede in Göttlichen und Weltlichen Gesezen verbotene Laster zu inquiriren/ und die Sache zum End-Urthel zu befördern.

§ II.

Soll auch vor sich die erkandte Straffe nicht lindern.

Gleichergestalt wollen Wir auch keiner Gerichts-Obriegkeit verstaten/ die in Heilichen Sachen erkandte Straffen zu lindern/ oder dieselbe dem Inquiriren gar zu erlassen/ oder auch eine erkandte Leibes-Straffe/ oder Landes-Verweisung/ in eine Geld Busse zu verwandeln/ sondern in diesen Fällen muß die Begnadigung der Delinquenten und also auch die Erlaß-Linderung oder die Verwandlung der Straffen/ bey Uns/ als der Höchsten Landes-Obriegkeit/ immediate gesucht werden. Da Wir auch in Erfahrung ge-

gebracht/ daß offermahlen die Niedrige Obrigkeiten in solchen Fällen/ da die Sachen also beschaffen/ daß eine Straffe des Staupen-Schlages/ Landes-Verweisung/ oder andere extraordinäre Leibes-Straffe erkandt werden mögte/ in denen Urthels-Fragen mit darum ertragen/ wie und welcher gestalt die erkandte Leibes-Straffe in eine Geld-Busse zu commutiren seyn mögte/ wodurch aber dem Uns/ als der Höchsten Obrigkeit einzig und allein zustehenden *jure aggraviandi* nicht wenig präjudiciret wird: So wollen Wir solchen Mißbrauch auch gänzlich abgeschaffet wissen/ und gleichwie Wir denen Nieder-Obrigkeiten/ wenn die Geld-Straffe anfänglich erkandt oder determiniret worden/ als *fructus Jurisdictionis*, so weit selbige nach bisheriger Obervantz zu gefallen/ zu dem Ende/ damit Sie die Inquisitionskosten in andern Fällen abtragen können/ gar gern gönnen; Also behalten Wir uns auch die Erlassung/ Einderung und Verwandelung der Leibes- in Geld-Straffe/ imgleichen dasjenige/ so auf Unsern allergnädigsten Befehl in einem oder andern Fall vor die ertheilte Abolitiones zu erlegen seyn mögte/ in alle Wege bevor.

§ III.

Gleichwohl bleibt es in denen besondern Fällen/ da der Delinquent von Uns begnadiget/ oder die Straffe gelindert/ oder auch in eine Geld-Busse verwandelt werden mag/ bey der Disposition des XII. § der verbesserten Justiz-Ordnung/ daß nehmlich ehe und bevor Wir darum beeheligen seyn wollen/ die Sache nicht allein gehörig untersucht/ sondern ein End Urthel darüber eingeholet seyn solle/ welches alsdann mit den Actis zu Unserer Entschliessung/ Uns zugesandt werden muß; Jedoch lassen Wir vor als nach geschehen/ daß in *Delictis levioribus*, worauf nur eine Geld-Straffe erfolgen dürfte/ zu Ersparung der Inquisitionskosten/ um Abolition angehalten werde.

Von Abolition der Proceffe.

§ IV.

Solten aber dergleichen besondere Umstände bey dem Gefangenen/ oder Verurtheilten/ sich äussern/ daß Er die erkandte Leibes-Straffe/ nicht ohne Gefahr seines Lebens

Ben vor-tomenden Fällen, da die Straffe

Magdeb. Cr. Ord.

Ⓔ

auch

zu lindern,
sollen Acta
verschicket
werden.

auszustehen vermöchte/ oder auch / daß die Beschaffenheit seines Gemüthes/ Alters / und andere Umstände eine Linderung der Straffe / denen Rechten nach / erforderten/ es sey / daß in denen Inquisitionis. Actis dieselbe nach dieser Unserer Ordnung nicht gehörig angemerket gewesen / oder daß solches geschehen / der Urtheilsfasser nicht darauf Acht gehabt / oder auch / daß während der Zeit / daß die Acta verschicket gewesen / ein oder der ander Umstand / der denen Rechten nach / die Straffe mitigirt, darzu gekommen seyn möchte / soll jeder Obrigkeit nicht allein erlaubet / sondern dieselbe auch Krafft dieses ernstlich befehliget seyn / in dergleichen Fällen / so dann zwar vor sich nicht die erkandte Straffe zu lindern / sondern entweder Acta, mit Anmerkung der vor- gekommenen Umstände / nochmahls zu verschicken / oder auch selbige an Uns einzusenden / und gehöriger rechtlichen Verordnung darauf zu gewärtigen.

§ V.

Von Un-
kosten.

Nachdemahlen wegen der zu Ausführung eines Inquisitionis-Processus, erforderenden Kosten / die Peinliche Gerichte derjenigen Obrigkeit / so damit von Uns beliehen ist / mehrentheils beschwerlich und kostbar fallen / indem die Inquisition insgemein wenig im Vermögen haben / und bis- her / wann Leib- oder Lebens Straffe erkand / die Erstattung der Unkosten übergangen worden / hierdurch aber viele von Untersuchung der Verbrechen abgeschreckt werden / und diese sodann unbestraftet bleiben ; So wollen Wir / daß ins Künftige in denen Fällen / da der Gefangene durch verdächtiges Leben und Wandel / oder durch andere verbotene Wege / zur Inquisition wieder sich Anlaß gegeben / wann Er gleich durch Abschwerung des Reinigungs Endes / von denen wieder Ihn gewesenem Indiciis sich purgirt hat / oder sonst unschuldig erfunden wird / oder auch da Leibes / oder Lebens Straffe / Landes-Verweisung / oder auch andere Bürgliche Straffen / wieder Ihn erkant werden / daß allemahl auf die Erstattung der Unkosten / woferne der Gefangene so viel im Vermögen hat / von denen Urtheilsfassern / zu Indemnification der Gerichte / mit reflectirer / und zu dem Ende deren Specification, damit der Urtheilsfasser selbige zugleich moderiren könne / denen Actis beygefüget werde.

§ VI. Wann

§ VI.

Wann auf Denunciation eines oder des andern / eine Special Inquisition wieder jemand rechtlich erkand / der Denunciatus aber nachhero abolviret wird / soll diesem / wider den Denuncianten regulariter kein Regrel wegen Schimpffs / Schadens / oder Unkosten zugestanden werden / es wäre dann / daß in Processu allererst entdeckt würde / daß die Denunciation calumniose und aus bösem Gemüthe geschehen / welchenfalls auch überdem dergleichen Denuncianten andern zum Exempel nachdrücklich gestraffet werden sollen.

Von Denuncianten.

§ VII.

Gleichergestalt / wann eine Gerichts-Obrigkeit / wider das Recht und diese Unsere Ordnung / jemand mit schimpflicher Captur, Special-Inquisition, oder sonst / beschweren sollte / bleibt dem Unschuldigen diffals der Regrel wieder die selbe allemahl bevor.

Von Reconvencion gegen dem Richter, und d's Gericht.

CAP. XII.

Von Execution der Straffen.

Inhalt des Capitels.

- | | |
|--|---|
| § 1. Der Tag der Execution ist dem Gefangenen zu intimiren. | § 5. Von Hegung öffentlichen Pöblichen Gerichts. |
| § 2. Soll die Zeit über allein gelassen werden. | § 6. Der Richter soll bey der Execution gegenwärtig seyn. |
| § 3. Wann die Execution ausgesetzt werden soll. | § 7. Wann ein Staupenschlag erkandt ist. |
| § 4. Wann bey vorzunehmen der Execution der Uebelhäter plötzlich frand wird. | § 8. Vom Urpheden. |
| | § 9. Wie die Execution verrichtet worden / zu annotiren. |

§ I.

Wann ein Urthel des Todes an dem Gefangenen zu vollstrecken / muß der Tag der Execution demselben einige Tage vorher / damit Er sich darzu anschicken / und Christlich bereiten möge / kund gemacht werden.

Der Tag der Execution ist dem Gefangenen zu intimiren.

§ II. Wäh:

§ II.

Soll die
Zeit über
allein gelas-
sen werden.

Während der dieser Zeit/ damit der Gefangene/ in der Vorbereitung zum Tode/ und in seiner Andacht nicht gestöhret werde/ soll außser denen Predigern/ und des Gefangenen nechsten Befreundten/ keiner in das Gefängniß zu ihm gelassen werden/ und denen Gefangen-Wärtern/ so zuweilen um schnöden Gewinstes willen/ zu nicht geringem Verdruß der Gefangenen/ allerley Leute in das Gefängniß/ bloß um den Gefangenen zu sehen/ hereinlassen/ solches unter Straffe der Remotion vom Dienst/ Krafft dieses untersaget seyn.

§ III.

Wann die
Execution
ausgesetzt
werden sol.

Da auch einer Christlichen Obrigkeit obliegt/ so viel möglich dahin zu sehen/ damit der Gefangene nicht in seiner Unbusfertigkeit dahin sterbe/ so soll dieselbe/ im Fall der Gefangene annoch wenig/ oder gar keine Reue und Busse spühren läßt/ die Execution einige Tage aussetzen/ und denen Predigern/ um ihres Amts dabey wahrzunehmen/ Zeit geben.

§ IV.

Wann bey
vorzunehmender
Execution der
Uebelthäter
ploglich
franc n. i. r.

Wann zu der Zeit/ da das Urthel an dem Gefangenen Uebelthäter vollstreckt werden soll/ derselbe mit einer plötzlichen Krankheit befallen würde/ soll/ wosern eine Lebens-Straffe erkand worden/ mit der Execution dennoch verfahren/ wann aber eine Leibes- oder geringere Straffe/ als zum Exempel/ Staupenschlag/ oder Landes-Verweisung erkand ist/ der Execution, biß zu des Gefangenen Genesung/ Anstand gegeben werden.

§ V.

Von He-
gung öf-
fentlichen
Heimlichen
Gerichtes.

An dem Tage der Execution soll der Missethäter/ nach eines jeden Orts Gewohnheit/ nach Verlesung des Urthels/ nochmahls öffentlich vorgefordert/ Ihm sein Verbrechen/ und ob Er bey seinem Bekändniß annoch verbleibe? vorgehalten/ und Er so dann dem Nachrichten/ um das Urthel an Ihm/ nach eigentlichen Inhalt desselben/ zu vollziehen/ überantwortet werden. Sollte Er aber so dann dasjenige/

jenige/ so Er vorhin befanndt/ ins Verneinen ziehen/ soll mit der Execution ingehalten/ und der Urthelsfasser nochmahls darüber nebst Einfendung der Acten befraget werden.

§ VI.

Damit bey dergleichen Execution, da einer am Leben gestraffet wird/ alle Unordnung vermieden/ und auf alles sonst darbey vorkommende Acht gegeben werde/ soll der Richter dabey gegenwärtig seyn/ und das Ende der Execution abwarten.

Der Richter soll bey der Execution gegenwärtig seyn

§ VII.

Wann dem Missethäter ein Staupenschlag zuerkand/ soll der Nachrichten von dem Gericht ernstlich ermahnet werden/ den in dem Urthel vorgeschriebenen Grad genau in acht zu nehmen/ und weder aus Affecten noch aus einer unzeitigen Barmherzigkeit/ dem Urthel zu wieder zu handeln/ sondern überall seiner Pflicht nachzukommen.

Wann ein Staupenschlag erkand ist.

§ VIII.

Wann der Gefangene mit oder ohne Staupenschläge verwiesen wird/ soll Er vorhero den Urpheden, nachstehenden Inhalts/ ablegen:

Vom Urpheden.

Formular eines Urpheden bey Landes-

Verweisung mit oder ohne Staupenschläge.

Ich N. N. schwere zu GOTT einen Körperlichen Eyd; Demnach ich bey denen hiesigen Gerichten/ wegen verübter " " " zur Hassie gerathen/ und nach Erkundigung der Sachen/ mir der Staupenschlag/ (Landes-Verweisung) zuerkand worden/ daß ich dieses alles vor eine rechtmäßige wohlverdiente Straffe acht/ und mich deßhalb weder an der Hohen Landes-Herrschaft/ noch hiesigen Orts Obrigkeit und Gerichts-Personen/ oder auch sonst jemand der Unterthanen/ ins besondere derjenigen/ so zu meiner Captur oder Straffe geholfen/ Haab und Gütern/ im geringsten nicht rächen/ noch solches durch vie Meinige/ oder sonst jemand anders thun und anstifften/ sondern mich an Urthel und Recht begnügen lassen/ und mich so fort aus denen Königlichlichen Landen/ (oder Amts-Stadt-
Magdeb. Cr. Ord. U Juris-

Jurisdiction, Welchem Gerichte) begeben/ auch ohne erlangte Erlaubniß von der Hohen Landes-Herrschaft/ darinnen nimmermehr (oder binnen denen gesetzten Jahren) wiederum betreten lassen will. So wahr mir GOTT helffe durch
 IESUUM CHRISTUM.

§ IX.

Wie die Execution verrichtet worden, zu annotiren.

Welchergestalt nun die Execution, und an welchem Tage/ dieselbe verrichtet worden/ muß von dem Gerichts-Schreiber gehörig ad Acta verzeichnet werden.

CAP. XIII.

Von Haltung dieser Criminal-Ordnung.

Inhalt des Capitels.

§ 1. Dieser Ordnung soll vom Richter und Urtheils-Fasser genau nachgelebet werden. | § 2. Richter werden darauf nachdrücklich verwiesen.

§ I.

Dieser Ordnung soll vom Richter und Urtheils-Fasser genau nachgelebet werden.



Womit nun dieser Unserer Criminal-

Ordnung/ als welche keinen andern Zweck hat/ als die Beforderung der Gerechtigkeit/ und damit an einer Seite dem Ubel so viel möglich gesteuert/ und an der andern Seite/ unterm Schein des Rechts/ wieder Recht niemand beschweret werde/ überall steiff und fest nachgekommen werden möge; Als sollen nicht allein alle und jede Gerichts Personen/ nach Art und Weise/ wie im ersten Capitel gemeldet worden/ darauf ins besondere/ so gleich nach Publication derselben/ verpflichtet werden; Sondern es ergethet auch an Unserer Regierung/ Justiz-Collegia, Univeritäten und Schöppenstühle Unser erstler Befehl/ an auswärtige Juristen Collegia aber/ an welche auf Unsern allergnädigsten Special-Befehl/ aus Unserm Herzogthum Magdeburg und darzu gehörigen Graffschaft Mansfeld/ Magdeburgischer Hoheit/ Acta verschicket werden/ gesonnen Wir/ in iudicando darauf genau zu halten/ und

und fals sich finden sollte/ daß bey Formirung des Inquisition-
Processus, und sonsten/dagegen gehandelt worden/die Acta so
gleich/ damit der Fehler verbessert werde/ zu remittiren.

§ II.

Gleichwie nun Unser ernster und gnädigster Wille ist/
daß so fort nach Publication dieser Unserer Criminal-Ord-
nung dieselbe zur beständigen Obervanz gebracht werden
solle; Wir auch das gnädigste Vertrauen haben/ eine jede
Gerichts-Obrikeit werde ungesäumt und mit allem Fleiß
derselben nachzukommen / allergehorsamst sich angelegen
seyn lassen: So erklären Wir nicht allein wiedrigen fals
hiermit vor GOTT und aller Welt/ daß/ da Wir Uns/
so viel an Uns ist/ angelegen seyn lassen/ wie überall/ also
auch in Peinlichen Sachen/ die Gerechtigkeit zu befördern/
daß/ wann dem ohngeachtet/ wieder diese Unsere Ordnung
gehandelt/ und dadurch unschuldig Blut vergossen/ oder
jemand wieder Recht/ an seinem Leibe/ Ehr und Guth ver-
lehet oder beschweret/ oder auch durch unverantwortliche
Conniventz, das Böse nicht gehörig untersucht und gestraf-
set werden sollte/ Wir keinen Theil daran nehmen/ sondern
die Blutschulden von Uns und Unserm Lande ab- und auf
den Kopff desjenigen legen/ der daran schuldig ist; Son-
dern Wir befehlen auch Unserm Officio Fisci, ob und wie weit
dieser Unserer Criminal-Ordnung nachgekommen/ oder auch
darwieder gehandelt werde/ fleißig acht zu haben/ die Con-
travenienten gebührend anzuzeigen/ und darauf dem Besin-
den nach/ weiterer Verordnung zu gewärtigen.

Nichter
werden dar
auf nach-
drucklich
verwiesen.

Uhrkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift
und aufgedrucktem Königl. Inseigel. Gegeben Berlin/
den 21. Martii 1721.

Er. Wilhelm.



L. v. Ratsch.

Summarischer Inhalt dieser Ordnung.

- CAP. I. Von denen Personen, womit ein Peinlich Ge-
richt besetzt seyn soll. pag 1
- CAP. II. Von Gefängnissen, Unterhaltung der Ge-
fangenen, Gefangen-wärtern u. Nachrichtern. 8
- CAP. III. Von der *General-Inquisition*, wann, wie
und von wem dieselbe anzustellen sey? 12
- CAP. IV. Von der *Special-Inquisition*. 23
- CAP. V. Von dem Beweis einer Missethat, *Publi-*
cation der Attestatorum und *Confrontation*. 30
- CAP. VI. Von der *Inquisiten Defension*, Bürg-
schaft und Erlassung gegen *Caution*. 39
- CAP. VII. Wie der *Process* gegen flüchtige und ab-
wesende Missethäter zu führen? 44
- CAP. VIII. Von *Conscription*, *Inrotulation* und
Transmission der Acten. 50
- CAP. IX. Von *Publication* eines Bey-Urthels, von
der Peinlichen Frage und Reinigungs-Ende. 56
- CAP. X. Von der *Publication* eines End-Urthels,
und denen *Remediis*, so wieder dasselbe zu verstaten.
pag. 67.
- CAP. XI. Von Nachlaß der Straffe, vom Begna-
digungs-Recht und *Abolition* der *Criminal-Pro-*
cesse, von Unkosten, *Demunciation* und *Reconven-*
tion. pag. 72.
- CAP. XII. Von *Execution* der Straffen. 75.
- CAP. XIII. Von Haltung dieser *Criminal-Ord-*
nung. pag. 78.



UNIVERSITÄT SACHSEN-ANHALT

Ka 2196. 90

VD18

ULB Halle 3
006 809 43X





Seiner Königlichen Majestät
in Preussen etc. etc.

Verfaßte

CRIMINAL-



rdnung.

Vor

Der Herzogthum

Magdeburg

Und darzu gehörigen

Brasschafft

Wansfeld/

Magdeburgischer Hoheit.

Mit Königl. allergnädigstem Privilegio.

Berlin, zu finden bey Christoph Gottlieb Nicolai,
privilegirten Buchhändler/ 1721.

